



Ausbau und Neubau des Ostedeiches Bereich B 73 - Burgbeckkanal

Planfeststellungsbeschluss

(Ausfertigung 5 von 5)



Niedersachsen

Antragsteller

Deichverband Kehdingen - Oste
Sietwender Straße 27
21706 Drochtersen

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Herr Gossen
Herr Strüfing
Herr Schroeder
Herr Schierloh

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 09.01.2020
Az.: VI L – 62211-178-003

Inhaltsverzeichnis

1	
Planfeststellung	5
I. Verfügender Teil	5
I.1 Planfeststellung	5
I.2 Planunterlagen	5
I.2.1 Festgestellte Planunterlagen	5
I.2.2 Nachrichtlich in Ordner 2 genannte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:	6
I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	7
I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)	7
I.3.2 Zusagen	12
I.3.3 Hinweise	12
I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	12
I.5 Kostenlastentscheidung	13
II. Begründung	13
II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen	13
II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	15
II.3 Materiell rechtliche Würdigung	17
II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	17
II.3.2 Varianten, Flächeninanspruchnahme	18
II.3.3 Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen auf die Landwirtschaft	19
II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	21
II.3.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung	41
II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	41
II.3.7 Naturschutz und Landespflege	42
III. Stellungnahmen und Einwendungen	45
III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	45
III.1.1 Landkreis Stade, Stellungnahme vom 23.01.2018	45
III.1.2 Landkreis Cuxhaven, Stellungnahme vom 31.01.2018	48
III.1.3 Gemeinde Burweg, Stellungnahme vom 22.01.2018	48
III.1.4 Gemeinde Himmelpforten, Stellungnahme vom 17.11.2017	49
III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES), Stellungnahme vom 01.12.2017	49
III.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), 49	
III.1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 05.01.2018	50
III.1.8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade (NLStBV), Stellungnahme vom 29.01.2018	50
III.1.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 27.11.2017	50
III.1.10 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade (NLWKN), Stellungnahme vom 23.01.2018	51
III.1.11 Amt für regional Landesentwicklung, Geschäftsstelle Bremerhaven (ARL), Stellungnahme vom 07.02.2018	51
III.1.12 Neulander Schleusenverband, Stellungnahme vom 04.01.2018	51
III.1.13 Unterhaltungsverband Untere Oste, Stellungnahme vom 16.01.2018	52
III.1.14 Schleusenverband Breitenwisch, Stellungnahme vom 24.01.2018	53

III.1.15	Entwässerungsverband Burweg, Stellungnahme vom 03.01.2018.....	53
III.1.16	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, Stellungnahme vom 23.01.2018.....	54
III.1.17	EWE Netz GmbH Oldenburg, Stellungnahme vom 30.11.2017	56
III.1.18	Deutsche Telekom Technik GmbH Stade, Stellungnahme vom 17.11.2017	56
III.2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	56
III.2.1	Anglerverband Niedersachsen e.V., Stellungnahme vom 22.01.2018.....	56
III.2.2	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, Stellungnahme vom 18.01.2018.....	58
III.2.3	BUND Landesverband Niedersachsen e. V., Stellungnahme vom 24.01.2018 ..	60
III.3	Einwendungen.....	61
III.3.1	Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade e.V., Stellungnahme vom 23.01.2018.....	61
III.3.2	Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Land Hadeln e.V., Stellungnahme vom 15.01.2018.....	61
III.3.3	Einwendung 1 <i>vom 19.01.2018</i>	62
III.3.4	Einwendung 2 <i>vom 19.01.2018</i>	63
III.3.5	Einwendung 3 <i>und</i> Einwendung 4 <i>vom 20.01.2018</i>	63
III.3.6	Einwendung 5 <i>vom 22.01.2018</i>	64
III.3.7	Einwendung 6 <i>vom 22.01.2018</i>	64
III.3.8	Einwendung 7 <i>vom 22.01.2018</i>	64
III.3.9	Einwendung 8 <i>vom 15.01.2018</i>	65
III.3.10	Einwendung 9 <i>vom 22.01.2018</i>	66
III.3.11	Einwendung 10 <i>vom 23.01.2018</i>	67
III.3.12	Einwendung 11 <i>vom 22.01.2018</i>	67
III.3.13	Einwendung 12 <i>vom 23.01.2018</i>	67
III.3.14	Einwendung 14 <i>vom 19.01.2018</i>	68
III.3.15	Einwendung 15 <i>vom 22.01.2018</i>	68
III.3.16	Einwendung 16 <i>vom 16.01.2018</i>	69
III.3.17	Fischereigenossenschaft für den Fischereibezirk Oste II, Stellungnahme vom 01.02.2018.....	69
	Die Einwendung der Fischereigenossenschaft deckt sich inhaltlich mit derjenigen, des Anglerverbandes Niedersachsen. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen unter III.2.1 verwiesen.	69
III.3.18	Einwendung 17 (<i>Zentralverband der Jagdgenossenschaften, Kreisgruppe Stade</i> , <i>vom 23.01.2018</i>).....	69
III.3.19	Einwendung 18 <i>vom 15.01.2018</i>	70
III.3.20	Einwendung 19 (<i>Jagdgenossenschaft Burweg</i>) <i>vom 20.01.2018</i>	70
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	71
V.	Rechtsbehelfsbelehrung	71

Anhang Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

Planfeststellung

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches Bereich B 73 - Burgbeckkanal wird auf Antrag des Deichverbandes Kehdingen – Oste vom 25.10.2017 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

Ordner 1: Technische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
1.	Textteil	
	Erläuterungsbericht	21 Seiten + Vorblatt
2.	Anlagen	
2.1	Übersichtspläne	
2.1.1	Übersichtskarte	M 1: 25.000
2.2	entfällt	
2.3	Lagepläne	
2.3.1	Gesamtlageplan	M 1: 5.000
2.3.2	Südlicher Lageplan	M 1: 5.000
2.3.2.1	Detallageplan Deich – km 0 + 000	M 1: 1.000
2.3.3	Nördlicher Lageplan	M 1: 5.000
2.4	Schnitte	
2.4.1	Regelprofil 1 von Stat. 0+000 bis 0+720	M 1: 100
2.4.2	Regelprofil 2 von Stat. 0+720 bis 0+900 (Wohnhaus)	M 1: 100
2.4.3	Regelprofil 3 von Stat. 0+900 bis 1+700 und 1+800 bis 1+ 900	M 1: 100
2.4.4	Regelprofil 4 von Stat. 1+700 bis 1+770 (Schöpfwerk Horsterbeck)	M 1: 100
2.4.5	Regelprofil 5 von Stat. 1+770 bis 1+800 (Siel Horsterbeck)	M 1: 100
2.4.6	Regelprofil 6 von Stat. 1+900 bis 3+700	M 1: 100
2.4.7	Regelprofil 7 von Stat. 3+700 bis 3+943	M 1: 100
2.4.8	Profile Bodenentnahme 1	M 1: 100
2.4.9	Profile Bodenentnahme 2	M 1: 100
2.4.10	Profile Bodenentnahme 3	M 1: 100

2.4.11	Prinzipzeichnung Deichverteidigungsweg und Ausweiche	M 1: 50, M 1: 500
2.4.12	Prinzipzeichnung Deichkreuzung einfach	M 1: 500
2.4.13	Prinzipzeichnung Deichkreuzung doppelt	M 1: 500
2.5	Bau- und Konstruktionszeichnungen	
2.5.1	Lageplan Schöpfwerk Burgbeckkanal	M 1: 200
2.5.2	Ansichten Schöpfwerk Burgbeckkanal	M 1: 200
2.5.3	Grundriss und Längsschnitt Schöpfwerk Burgbeckkanal	M 1: 100
2.6 bis 2.9	entfällt	
2.10	Bauwerksverzeichnis	
2.10.1	Bauwerksverzeichnis	1 Seite + Vorblatt
2.11	Grundstücksverzeichnis, Grundstücksplan	
2.11.1	Südlicher Eigentümerlageplan	M 1: 2.000
2.11.2	Nördlicher Eigentümerlageplan	M 1: 1.000
2.11.3	Grunderwerbsverzeichnis	16 Seiten + Vorblatt

Ordner 2: Landschaftsplanerische Unterlagen

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
3.	Planunterlagen zu UVP sowie zu Naturschutz und Landschaftspflege	
3.1.1	Ergebnisse der Kartierung	71 Seiten
Anhang	1. Fische	16 Seiten
	2. Heuschrecken	1 Seite
	3. Amphibien	2 Seiten
3.1.2	UVS und LBP	124 Seiten
Anhang 1	Maßnahmenblätter (Nrn. 1 bis 17)	47 Seiten
Anhang 2	Anhang zum Gutachten IFAB (2016)	18 Seiten
Anhang 3	Vermerk des NLWKN zur Fischdurchgängigkeit	2 Seiten
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	43 Seiten
Anhang 4	Potentialerfassung	13 Seiten

I.2.2 Nachrichtlich in Ordner 2 genannte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
Anlage 4.3	Lichtbilder	6 Seiten

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Stade anzuzeigen.

Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen.

I.3.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Die Antragstellerin hat darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Deichbaustelle kein signifikanter Sand- und Staubflug ausgeht.

I.3.1.1.3 Müssen zur Durchführung der Baumaßnahmen Grundstücke Dritter oder Teile davon in Anspruch genommen werden, dürfen die Arbeiten darauf erst beginnen, wenn der Träger des Vorhabens ein entsprechendes Recht etwa durch den Erwerb des Grundstücksteils oder im Tausch gegen andere adäquate Flächen erlangt hat. Sind die bei Tauschverhandlungen angebotenen Flurstücke oder Teile daran zum Beispiel im Hinblick auf die Qualität des Bodens oder die Erreichbarkeit als nicht gleichwertig mit den zur Verfügung zu stellenden Flurstücken zu bezeichnen, muss der jeweilige Nachteil anhand der Bewertung eines landwirtschaftlichen Gutachters entschädigt werden.

I.3.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und der Schifffahrt

I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des

Ostehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

I.3.1.2.2 Der Antragsteller hat alle Bäume, die heute binnendeichs und zukünftig außendeichs stehen, zu entfernen.

I.3.1.2.3 Der Antragsteller ist für die Unterhaltung der Überlaufschwelen an den beiden außendeichs liegenden Kleientnahmestellen zuständig und ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht hierfür.

I.3.1.2.4 Der Abriss des alten Schöpfwerkes am Burgbeckkanal einschließlich des Auslaufbauwerkes sowie der Neubau des Schöpfwerkes einschließlich der Gestaltung des Mündungsbauwerkes und der Ufersicherung an der Oste sind mit dem NLWKN – Betriebsstelle Stade, Geschäftsbereich I – abzustimmen.

I.3.1.2.5 Müssen aus Gründen der Deichsicherheit, des Hochwasserabflusses oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs besondere Pflegemaßnahmen im Vorlandbereich durchgeführt werden, so sind diese mit der unteren Naturschutz-, Deich-, und Wasserbehörde abzustimmen. Durch diese Maßnahmen wird kein erneuter Kompensationsbedarf ausgelöst.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

I.3.1.3.1 Vor Baubeginn hat der Antragsteller oder dessen Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

I.3.1.3.2 Die Antragstellerin hat die Baustelleneinrichtung vor Beginn der Brutperiode durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind zur Vermeidung von Individuenverlusten Maßnahmen zu treffen, die eine Besiedelung der in Anspruch zu nehmenden Flächen verhindern.

I.3.1.3.3 Um das Nichteintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote sicherzustellen, erfolgt die Fischbergung und das Umsetzen in andere Gewässer bzw. -teile in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem fischereikundlichen Dienst des LAVES. Die Fischbergung ist bei Temperaturen von mehr als 10 ° C vorzunehmen.

I.3.1.3.4 Bis zur Fertigstellung der Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde ein zwischen Vorhabenträger, unterer Naturschutzbehörde, Anglerverband Niedersachsen, Fischereigenossenschaft Oste II abgestimmtes Nutzungs- und Gestaltungskonzept für die in den Bodenabbaustellen entstehenden Pütten vorzulegen, dass dem Recht der Fischerei und dem Erreichen der naturschutzfachlichen Kompensationsziele dient.

I.3.1.3.5 Die Antragstellerin hat eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, deren Aufgabe darin besteht,

- die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen den am Bau Beteiligten zu erläutern und zu überwachen,

- die für den Artenschutz erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen vor und während der Bauausführung durchzuführen bzw. zu begleiten,
- die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu begleiten.

I.3.1.3.6 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch die Antragstellerin. Der jeweilige Fristbeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörden zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.

I.3.1.3.7 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist spätestens 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen über den Stand der Umsetzung zu unterrichten.

I.3.1.3.8 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

I.3.1.3.9 Die Antragstellerin hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

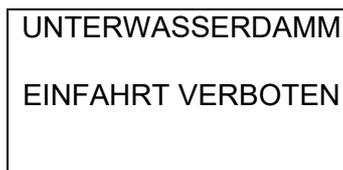
I.3.1.3.10 Der Beginn und das Ende der Fällarbeiten ist der unteren Wasser- und Deichbehörde, der zuständigen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus sind von der Maßnahme Betroffene in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.

I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Bau- und Denkmalschutzrecht

- I.3.1.4.1 Für den Fall, dass der NLWKN nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht, hat die Antragstellerin für die festgestellten Maßnahmen entsprechende Baugenehmigungen gemäß § 59 NBauO zu beantragen.
- I.3.1.4.2 Der Antragsteller hat für alle Brückenbauwerke, die er im Rahmen dieser Deichbaumaßnahme verändert hat, Bestandspläne zu erstellen, aufzubewahren und eine Ausfertigung der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- I.3.1.4.3 Für die Anlagen, für welche die Baubehörde statische Nachweise für erforderlich hält, hat der Antragsteller diese zu erbringen.
- I.3.1.4.4 Der Abriss des alten Schöpfwerkes am Burgbeckkanal einschließlich des Auslaufbauwerkes sowie der Neubau des Schöpfwerkes einschließlich der Gestaltung des Mündungsbauwerkes und der Ufersicherung an der Oste sind mit dem NLWKN – Betriebsstelle Stade, Geschäftsbereich I – abzustimmen.
- I.3.1.4.5 Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Denkmalschutzbehörde ein Lageplan vorzulegen, aus dem die erhalten bleibenden Abschnitte des historischen Ostedeichs ersichtlich sind.
- I.3.1.4.6 Werden bei den Arbeiten an dem Bodendenkmal relevante Funde entdeckt, sind sie fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen. Die Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stade ist zu informieren. Fundgut und Dokumentationsunterlagen sind ihr nach Abschluss der Ausgrabungen in einem magazinierungsfähigen Zustand zu übergeben.

I.3.1.5 Nebenbestimmungen zu strom- und schifffahrtspolizeilichen Belangen

- I.3.1.5.1 Werden durch die beantragte Maßnahme Auskolkungen, Verflachungen oder andere Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der Antragsteller die Beeinträchtigungen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu beseitigen.
- I.3.1.5.2 Der Antragsteller hat an den mit Wasserbausteinen befestigten Überlaufschwellen an den Bodenentnahmen 1 und 3 eine Beschilderung für die Schifffahrt aufzustellen und zu unterhalten, die das Durchfahren der flachen Bodenentnahmestellen unterbindet. Die Beschilderung muss von der Wasserseite gut erkennbar sein und soll nach dem neben stehendem Muster (weiß mit rotem Rand und schwarzer Aufschrift) in ausreichender Größe ausgeführt werden.



- I.3.1.5.3 Ein Wechsel in der Person des Unterhaltungspflichtigen für die beantragte Deichbaumaßnahme hat der Antragsteller dem Landkreis Cuxhaven unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

I.3.1.5.4 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Landkreis Cuxhaven nachträglich notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen von strom- und schifffahrtspolizeilichen Auflagen erteilen kann, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren erforderlich wird.

I.3.1.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

I.3.1.6.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.

I.3.1.6.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen. Ergänzend wird auf die Zusage I.4.2.1 verwiesen.

I.3.1.6.3 Der Antragsteller hat den trigonometrischen Punkt 3221-03300 im Bereich der neuen Deichlinie am Schöpfwerk Horsterbeck zu sichern und zu schützen. Die Gefährdung des trigonometrischen Punktes ist der der Regionaldirektion Otterndorf, Katasteramt Stade rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

I.3.1.6.4 Der Antragsteller hat die EWE NETZ GmbH bei den weiteren Planungen frühzeitig zu beteiligen, sofern ihre Anlagen durch die Deichbaumaßnahme betroffen sein können. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen, es sei denn, der Antragsteller und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

I.3.1.6.5 Der Antragsteller hat der Deutschen Telekom Technik GmbH Stade (Ressort Produktion Technische Infrastruktur 23, Glückstädter Str. 23, 21682 Stade) den Beginn der Arbeiten so früh wie möglich, jedoch mindestens sechs Monate vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen und sie an den weiteren Planungen zu beteiligen, sofern ihre Anlagen betroffen sein können. Sofern ggf. Umlegungs-/Sicherungsmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind diese im Vorwege durchzuführen und die entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten, es sei denn, der Antragsteller und die Deutsche Telekom GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

I.3.2 Zusagen

I.3.2.1 Der Antragsteller sagt dem Neulander Schleusenverband, dem Unterhaltungsverband Untere Oste, dem Schleusenverband Breitenwisch und dem Entwässerungsverband Burweg zu, sie bei der weiteren Ausführungsplanung zu beteiligen, sofern deren Anlagen betroffen sein können, und dabei insbesondere auf die von den Verbänden vorge-tragenen Punkte einzugehen.

I.3.2.2 Der Antragsteller sagt zu, dass die Deichverteidigungswege zum Radfahren und Spa-zierengehen genutzt werden dürfen.

I.3.3 Hinweise

I.3.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens ein-schließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entschei-dungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Be-schluss ersetzt.

I.3.3.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Bezie-hungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Be-schluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Be-nutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Bestehende Ei-gentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Antragsteller zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regu-lierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG i. V. m. § 112 NWG i.V.m. dem NEG das Entschädigungsverfahren vorge-sehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruch-nahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flä-chenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädi-gungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

I.3.3.3 Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Ände-rung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für er-ledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Deichverband Kehdingen-Oste als Antragsteller. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 12 NDG i.V.m. § 68 Abs.3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch die anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 25.04.2019 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Das Vorhaben dient dazu, den vorhandenen Deich den heutigen Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik entsprechend anzupassen. Entsprechend der geltenden Bestickfestsetzung wird der Deich eine Höhe von 3,80 m NHN zuzüglich eines Setzungsmaßes von rd. 0,60 m aufweisen. Gleichzeitig werden Deichverteidigungswege neu angelegt. Die Ausbaustrecke ist ca. 4,2 km lang. Die Maßnahme beinhaltet, den Deich im Bereich der B73 um ca. 200 m zu verkürzen und auf einer Länge von ca. 800 m zurückzuverlegen. Dort wird außendeichs die Kleientnahme 1 auf ca. 90.000 m² entstehen. Im weiteren Verlauf bleibt der Deich im Wesentlichen auf seiner bisherigen Deichachse, jedoch in einem Abstand von 25 m zum Osteufer.

Die Kleientnahme 3 wird auf einer Fläche von ca. 28.000 m² im Außendeichbereich südlich der Burgbeckkanals entstehen.

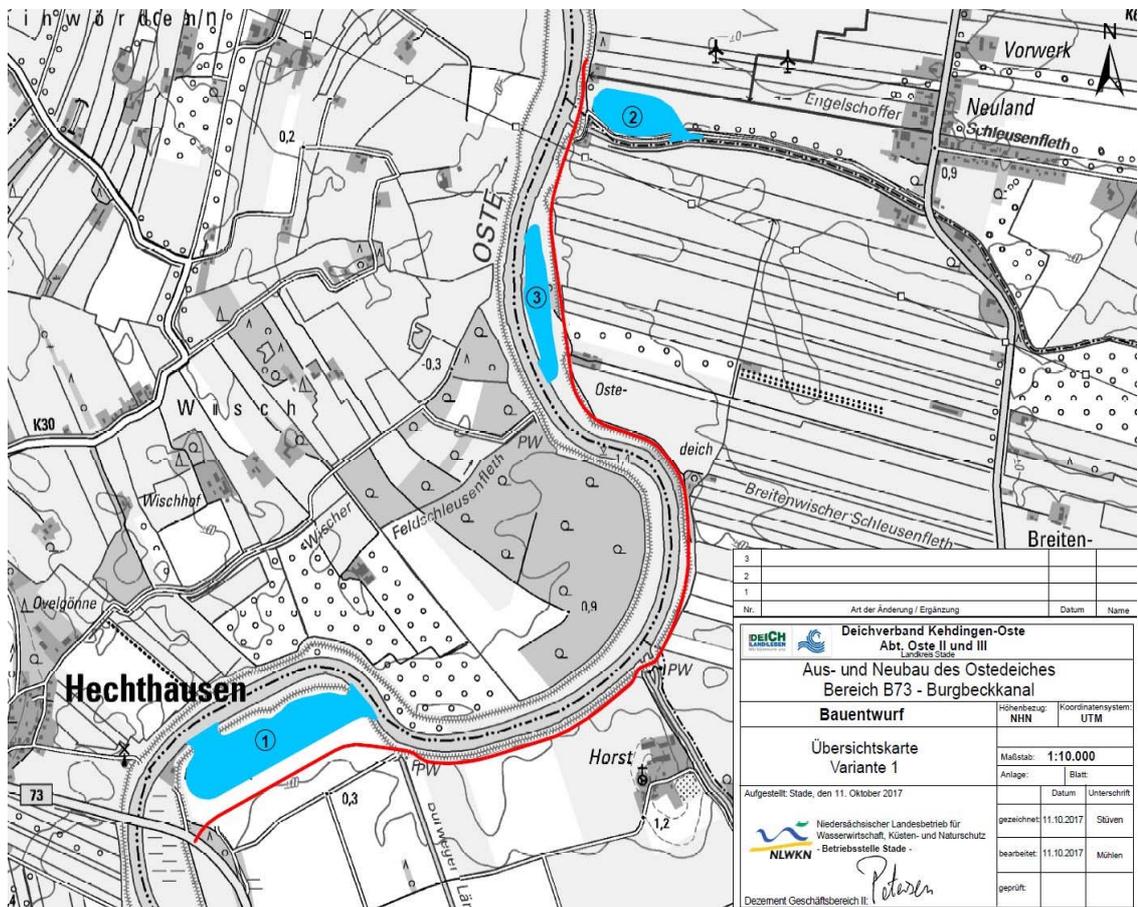
Für den besseren Zulauf des Oberwassers zum Schöpfwerk Burgbeckkanal und zur Gewährleistung eines gleichmäßigen Pumpbetriebes wird der Burgbeckkanal im Einlaufbereich als Mahlbusen erweitert und vertieft. Hier wird sich die Kleientnahme 2 auf einer Fläche von ca. 32.000 m² befinden.

Außerdem wird das Schöpfwerk aufgrund der Linienführung des neuen Deichs durch einen Neubau ersetzt. Er wird mit einer sogenannten Fisch schonenden Pumpen ausgestattet, welche zu Beginn der Förderleistung die im Pumpensumpf befindlichen Fische schonend in Richtung Oste pumpen kann. Nach einem zeitlichen Versatz können zur Bewerkstelligung der Hauptförderleistungen zwei weitere, konventionelle Förderpumpen zugeschaltet werden.

Die Transporte zur Baustelle erfolgen über die B 73 (Zuwegung Hohenlucht), die K 81 (Zuwegung Horsterbeck) und die L 113 (Zuwegung Vorwerk und die herzustellende Zuwegung Breitenwischer Schleusenfleth).

Das Vorhaben soll die Entwässerung des Burgbeckkanals durch die Schaffung des Mahlbusens verbessern, sowie dort ein vielfältiges und ausgedehntes Trittsteinbiotop schaffen. Der Deich kann überwiegend in der bisherigen Deichtrasse gebaut werden und reduziert dadurch den Kauf landwirtschaftlich genutzter Flächen. Darüber hinaus kann mit weniger Setzungen in der neuen Deichtrasse gerechnet werden, da der Boden in der bisherigen Deichtrasse bereits vorkonsolidiert ist. Die Erstellung der Kleientnahmen 1 und 3 und deren naturnahe Gestaltung tragen über eine lange Uferstrecke mit zwei neuen Nebengewässern zur Renaturierung der Oste bei und bieten eine hohe Kompensationsfunktion. Sie werden mit einer befestigten Überlaufschwelle an die Oste angeschlossen. Die Anlage der Bodenentnahme 1 auf vollständig dräniertem Acker führt zu einer höheren Kompensationsfunktion, als die Anlage z.B. in graben- und gruppenreichem Grünland. Trotz der Abgrabung von Brutplätzen wird das Brutgebiet durch die naturnahe Anlage der Bodenentnahme 1 gestärkt.

Weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens vorgesehen.



II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Deich- und Wasserverbandes Kehdingen - Oste vom 25.10.2017 vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG, §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 a ZustVO-Wasser.

Bereits vorher, am 09.05.2014, hat für die geplante Maßnahme eine sog. Antragskonferenz stattgefunden, um den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung festzulegen.

Das Verfahren wurde am 17.11.2017 eingeleitet. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 11.12.2017 bis 10.01.2018 bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch Aushang und nachrichtlichen Hinweis im Stader Tageblatt vom 07.12.2017 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus waren die Planunterlagen im Internet unter www.nlwkn.niedersachsen.de einsehbar. Das Ende der Einwendungsfrist war der 24.01.2018.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landkreis Stade
- Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
- Landkreis Cuxhaven
- Gemeinde Himmelpforten
- Gemeinde Engelschoff
- Gemeinde Burweg
- Entwässerungsverband Burweg
- Wasser- und Bodenverband Horsterbeck und Bossel
- Schleusenverband Breitenwisch
- Engelschoffer Schleusenverband
- Neulander Schleusenverband
- Schöpfwerksverband Burgbeck
- Burgbeck-Meliorationsverband
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Evang-lutherische Kirchengemeinde Horst
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde
- Niedersächsische Landesforsten Niedersächsisches Forstamt Harsefeld
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade – GB I und GB III
- Unterhaltungsverband Untere Oste
- Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- EWE Netz GmbH - Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Trinkwasserverband Stader Land
- Hagen u. Dr. Köke GbR

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
- Niedersächsische Landesforsten, Niedersächsisches Forstamt Harsefeld
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Gemeinde Engelschoff

- Wasser- und Bodenverband Horsterbeck und Bossel
- Engelschoffer Schleusenverband
- Schöpfwerksverband Burgbeck
- Burgbeck-Melorationsverband
- Evang.-lutherische Kirchengemeinde Horst
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Trinkwasserverband Stader Land
- Hagen und Dr. Köke GbR

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 15 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen haben der Anglerverband Niedersachsen e.V., das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR sowie der BUND Stellungnahmen abgegeben, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird.

Gegen das Vorhaben wurden insgesamt 19 Einwendungen erhoben, auf die unter Ziffer III.3 eingegangen wird.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 25.04.2019 in Drochtersen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. An dieser Stelle ist auf die Einwendungen einzugehen, die bestritten haben, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen durch die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten nicht korrekt gewesen sein soll. Nach § 7 NVwVfG sollen die Samtgemeinden die Aufgabe der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 73 V VwVfG übernehmen. Damit richtet sich deren Form nach der Hauptsatzung der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten hat am 26.01.18 bestätigt, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung dementsprechend durch Aushang, im Internet ab 04.12.17 und in der Tageszeitung am 07.12.17 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Das Verfahren wurde damit ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die Rechtfertigung des Plans ergibt sich daraus, dass der zu planende Bauabschnitt im Bereich von der Bundesstraße 73 bis zum Burgbeckkanal nicht mehr dem aktuell festgesetzten Bestick vom 03.05.2011 entspricht. Die geplante Baumaßnahme soll den ständigen Schutz der Wohngebiete und der landwirtschaftlichen Nutzflächen im gesamten Entwurfsgebiet vor Hochwasserschäden gewährleisten.

Denn obwohl das Ostesperrwerk das Eindringen von Sturmfluten in das Landesinnere verhindern, kann es bei längeren Schließzeiten des Sperrwerks und größeren Binnenabflüssen der Oste zum Überströmen des Deichs kommen, was in der Vergangenheit mehrfach passiert ist.

Dazu angestellte Modelluntersuchungen des Franzius-Instituts für Grund- und Wasserbau an der TU-Hannover ergaben, dass die Ostedeiche der unteren Oste auch nach Errichtung des Ostesperrwerks 1968 bis nach Bremervörde erhöht, beziehungsweise verstärkt werden müssen, um Hochwässer der oberen Oste schadlos durch die Niederung der unteren Oste abführen zu können. Im Deichverband Kehdingen/Oste wurden 1999 entsprechende Deichbaumaßnahmen begonnen. Der erste Bauabschnitt ist in 2002 abgeschlossen worden. Bis 2014 folgten vier weitere Bauabschnitte. Der fünfte Bauabschnitt wurde in 2016 fertig gestellt.

Die jetzige Baumaßnahme wird den Deich in diesem Bereich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowohl in Bezug auf die erforderliche Höhe und die erforderlichen Abmessungen als auch bezüglich seines Aufbaus neugestalten.

Er wird gemäß der geltenden Bestickfestsetzung inclusive des Setzmaßes eine Höhe von 4,40 m über NHN aufweisen, während die bisherigen Höhen unterschiedlich zwischen NHN +3,60 m bis +4,70 m auftreten. Hinzu kommt, dass sowohl die Binnen- als auch die Außenböschungen zu steil sind. Deshalb werden sie nunmehr durchgehend mit einer Neigung von 1:3 hergerichtet.

Die leichte Rückverlegung der Deichtrasse auf einen Abstand von 25 m zum Osteufer und die Errichtung der Außenberme mit einer Neigung von 1:10 oder flacher dient dazu, dem Fluss mehr Retentionsraum und mehr Bewegungsfreiheit zu geben. Damit müssen auftretende Uferabbrüche nicht sofort wieder befestigt werden. Schließlich wird auf der gesamten Strecke ein Deichverteidigungsweg gebaut, der bislang fehlte, so dass das Gebiet im Ernstfall über die nur sehr beschränkt vorhandenen Wirtschaftswege von Land aus nicht erreicht werden konnte.

Mit diesen Maßnahmen wird die Hochwassersicherheit der Ortschaften Breitenwisch, Engelschoff und Burweg deutlich verbessert.

II.3.2 Varianten, Flächeninanspruchnahme

II.3.2.1 Varianten

Varianten zu der vorgesehenen Linienführung wurden beschrieben und verbal-argumentativ bewertet. Tiefere Untersuchungen zu anderen Varianten erfolgten nicht. Dies ist auch nicht zu beanstanden. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.

Dies ist bei der Entscheidung für die nunmehr festgestellte Variante 1 in ausreichendem Maße geschehen.

Denn diese Lösung berücksichtigt, dass der Deich weit überwiegend entlang der bisherigen Trasse errichtet werden kann und auf diese Weise deutlich weniger Setzungen

ausgesetzt sein wird. Außerdem kann mit ihr die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Demgegenüber würde nämlich die Variante 2 im Bereich der Bodenentnahmen 1 und 3 weiter zurückverlegt und derartige Flächen künftig ausdeichen. Bei Variante 3 wäre dies entlang der Bodenentnahme 3 noch einmal verstärkt der Fall. Sie würde zwar die Bodenentnahme 1 komplett vermeiden, damit die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen allerdings nicht in einem für deren Nutzbarkeit entscheidenden Umfang verhindern. Insgesamt müssten nämlich bei diesen beiden Varianten bislang vollständig dränierte Äcker überbaut sowie graben- und grüppenreiches Grünland der Nutzung entzogen werden.

Alle drei Lösungsmöglichkeiten erfüllen die wasserwirtschaftliche Forderung nach Renaturierung der Oste durch Verleihung zusätzlichen Überflutungsraums, allerdings in unterschiedlichem Umfang und in verschiedener Weise.

Insofern weist die gewählte Variante durch die Verteilung der Renaturierungsflächen auf zwei Pütten und den Malbusen am Schöpfwerk zur Verbesserung der Entwässerung des Burgbeckkanals eine stärkere naturschutzfachliche Kompensationswirkung auf als die übrigen Lösungen.

Ergänzend für diese Lösung spricht die Tatsache, dass bei Realisierung der Trassen in den Varianten 2 und 3 bewohnte Gebäude abgerissen werden müssten.

Insofern werden die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts von dem Vorhaben eingehalten.

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Wie dargestellt vermeidet die gewählte Variante diese Gefahren nicht nur, sie verbessert die Situation sogar noch erheblich.

II.3.3 Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die Konzeption der Planung erfordert die Inanspruchnahme von Flächen, die bislang noch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen. Zunächst tragen die streckenweise Erhöhung des Deiches, die flacheren Böschungsneigungen und die Verstärkung des Deiches unter Wahrung eines größeren Abstandes zur Oste als bisher dazu bei. Dadurch muss der Deich nach binnen verschoben werden; außerdem vergrößert sich die Aufstandsfläche. Vor allem werden durch die großflächige Rückverlegung des Deiches in der Bodenentnahme 1, in deutlich geringerem Umfang auch in der Bodenentnahme 3 sowie die Anlegung des Malbusens in der Bodenentnahme 2 eine ganze Reihe zusätzlicher Flächen beansprucht und ihrer bisherigen Nutzung entzogen.

Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Flurstücke, die bis dato landwirtschaftlich genutzt werden.

Insofern ist die gewählte Ausbauvariante sowohl von Seiten der Landwirtschaftskammer als auch von nahezu allen Einwanderinnen und Einwendern, die diese Flächen als Eigentum oder zur Pacht bewirtschaften, kritisiert worden.

Sie haben darauf hingewiesen, dass der Druck auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen gerade in dieser Region bereits zurzeit sehr hoch ist und durch die Planungen zum Bau der Autobahn A 20 und einer überregionalen Stromleitungstrasse noch zunehmen wird. Aus diesem Grund soll der Vorhabenträger insbesondere auf die große Deichrückverlegung und die Herstellung der Pütte 1 verzichten. Allerdings sind die Anforderungen der erwähnten anderweitigen Projekte noch nicht absehbar, so dass sie in diesem Verfahren nicht im Detail berücksichtigt werden können.

Trotz dieses Hintergrundes erweist sich die gegenwärtige Flächeninanspruchnahme aus den Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Errichtung eines gesicherten Hochwasserschutzes als gerechtfertigt. Gleichzeitig hält sich der Umfang dieser Inanspruchnahmen gerade durch die Wahl der Lösungsvariante 1 in einem Rahmen, der weit überwiegend relevante nachteilige Auswirkungen vermeidet.

Was die benötigten Flächen für den eigentlichen Deichbau anbetrifft, sollen von den jeweiligen Flächeneigentümern nur die unbedingt erforderlichen Flächenanteile erworben werden. Diese Anteile wiederum machen weit überwiegend im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtgröße des Flurstücks nur einen sehr kleinen Teil aus und schränken die Nutzbarkeit des restlichen Flurstücks nicht ein.

Anders verhält es sich bei einigen Flächen landwirtschaftlicher Betrieb im Bereich der beiden Deichrückverlegungen. Hier werden einige Flurstücke in ganzer oder nahezu der gesamten Größe benötigt. Einschränkungen sind also offensichtlich.

Der Vorhabenträger hat daher in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen zugesagt, in Zusammenarbeit mit der Nds. Landgesellschaft hierfür adäquate Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Wenn dies allerdings angesichts des beschriebenen Flächen-drucks nicht möglich sein sollte, sollen die Flurstücke erworben werden. In nahezu allen Fällen wird der dann tatsächlich eintretende Verlust der zu bewirtschaftenden Fläche nicht zu einer Gefährdung des Bestands des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs führen, da die jeweiligen Flächen nur einen geringen Anteil am Gesamtbestand ausmachen. Dennoch wird im Zuge der Tausch- bzw. Erwerbsverhandlungen ein möglicher Nachteil in Bezug auf die Qualität der angebotenen Flächen und deren Lage zum Betriebshof gutachterlich zu bewerten sein.

Lediglich ein Betrieb wird im Bereich der Bodenentnahme 1 bis zu 11 ha Grund und damit deutlich über 10% seiner gesamten von ihm bewirtschafteten Flächen verlieren, so dass hier eine Betriebsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Daher wird der Vorhabenträger diesem Betrieb eine Ersatzfläche im Umfang von 19 ha anbieten. Diese bereits erworbenen Flächen haben einen größeren Umfang als bisher, um die Nachteile der künftig etwas größeren Entfernung zum Hof und der leicht schlechteren Bodenqualität auszugleichen.

Inwieweit hierdurch trotzdem wirtschaftliche Nachteile entstehen, wird ebenfalls durch einen landwirtschaftlichen Gutachter einzuschätzen sein.

Damit soll der wirtschaftliche Bestand des Betriebs erhalten werden.

Im Übrigen werden die Forderungen in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Berücksichtigung der einzelnen Einwendungen in Kapitel III.3 behandelt.

II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.4.1 Vorbemerkungen

Der Deichverband Kehdingen - Oste hat mit Antrag vom 25.10.2017 die Planfeststellung für das vorliegende Vorhaben beantragt. Das Vorhaben ist in diesem Beschluss unter Ziffer II.1 näher beschrieben. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Textteil B der technischen Unterlagen) Bezug genommen.

Da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen im vorliegenden Fall am 09. April 2014 eingeleitet wurde, gilt nach § 74 Abs. 2 UVPG das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Fassung vor dem 16.5.2017.

Gemäß § 3 c i.V.m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG (a.F.) ist für den „Bau von Deichen“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Bei dem Neubau von Deichen sind die Schutzgüter i. d. R. so betroffen, dass sich eine Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die sich abzeichnenden Betroffenheiten und die Tatsache, dass die Bodenentnahmestelle in einem FFH-Gebiet liegt, sprechen vorliegend dafür, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine UVP notwendig ist. Es wird daher festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hiervon ist auch die Antragstellerin ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG (a.F.) kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG (a.F.) und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.). Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG (a.F.) nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Die Antragstellerin hat neben der landschaftspflegerischen Begleitplanung eine Unterlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse der Son-

dergutachten sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Gebiete des Netzes „Natura 2000“ sind vom Vorhaben nicht betroffen, so dass eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG entfällt.

II.3.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala¹.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen

¹ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
	wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Nachfolgend werden die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens beschrieben und bewertet. Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen einerseits durch die regelmäßige Beweidung des künftigen Deiches. Da sich insoweit nichts an der bestehenden Situation ändert, wird auf eine gesonderte Darstellung und Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen verzichtet. Mit dem Neubau des Schöpfwerkes Burgbeckkanal ergibt sich keine höhere Leistungsfähigkeit

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern II.3.4.3 bis II.3.4.9 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer II.3.4.10 verwiesen.

II.3.4.3 Schutzgut Menschen

II.3.4.3.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die sich räumlich im Untersuchungsgebiet durch Flächen für die Wohnnutzung und Erholungsflächen abgrenzen lassen.

Hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Untersuchungsgebietes ist von einer guten Qualität im ländlichen Umfeld ohne Vorbelastungen auszugehen. Die Siedlungsstruktur ist als isolierte Einzelbebauung entlang des Deiches angelegt. Neben der Siedlung Horst finden sich Wohngebäude an der alten Fährstelle nach Hechthausen, an den Schöpfwerken/Sielen Burweg, Breitenwisch und Burgbeckkanal sowie ein einzelnes landwirtschaftliches Gehöft. Im Umfeld der Baustraßenzufahrten von der L 113 liegen ebenfalls einzelne Wohnhäuser.

Der gesamte Planbereich dient der allgemeinen landschaftsgebundenen Erholung, für die Erholungs- und Freizeitfunktion hat insbesondere die Oste für den Sportbootverkehr eine mittlere Bedeutung.

Durch baubedingte Schall- und Staubemissionen sind Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion des Gebietes zu erwarten. Hierbei handelt es sich um temporäre Störungen, die nicht in der Nachtzeit stattfinden und nach dem Stand der Technik vermieden

bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Es wird zwar insgesamt von einer mehrjährigen Bauphase ausgegangen, die Auswirkungen werden allerdings nur in den jeweiligen Bauabschnitten wirksam.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Inanspruchnahme von Flächen sind nur im geringen Umfang zu erwarten, da keine wichtigen Flächen oder Strukturen überbaut werden. Für die jeweils betroffenen Anlieger geht von der dauerhaften Inanspruchnahme ihrer Hausgrundstücke allerdings eine Reduzierung der Freiflächen zur Erholung aus. Die teilweise Rückverlegung des Deiches und die naturschutzgerechte Gestaltung der Bodenentnahmen nach Abbau erhöhen die Eignung des Untersuchungsgebietes für eine naturnahe Erholung. Mit der Minimierung der Gehölzentnahme, dem Erhalt des denkmalgeschützten Deiches und der Umwandlung des Reststücks des Burgbeckkanals in einen Altarm bleiben wichtige Bereiche für die Erholungsfunktion erhalten.

II.3.4.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gemäß Kap. 7.1.1 der Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen durch Schall- und Staubemissionen auf Flächen mit Wohn – und Erholungsfunktion (B) 	I Vorsorgebereich	Die baubedingten Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da die Auswirkungen nur jeweils abschnittsweise und ausschließlich werktags wirksam werden. Die Grenzwerte der TA Lärm finden für Baustellen keine Anwendung. Im Bereich der Siedlungsorte Burweger Längsfleth, Breitenwisch 13 und Schöpfwerk Burgbeckkanal wird die Fahrgeschwindigkeit auf 10 km/h begrenzt, um Lärm- und Staubemissionen zu vermindern. Aufgrund der Lage der Bodenentnahmen an der Deichtrasse werden Auswirkungen durch Schall- und Staubemissionen weitgehend minimiert. Immissionschutzrechtliche Bestimmungen (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, AVVBaulärm u.a.) sind einzuhalten

Auswirkungen (gemäß Kap. 7.1.1 der Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme von Flächen mit Wohn- und Erholungsfunktion (A) 	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da keine für die Erholungsfunktion wichtigen Flächen oder Strukturen in Anspruch genommen werden. Mit der teilweisen Rückverlegung des Deiches sowie der naturnahen Gestaltung der Bodenentnahmen wird die Eignung des Plangebietes für die Erholung erhöht.

Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich zunächst im beabsichtigten Schutz von gefährdeten Siedlungsflächen und Einzelbebauung im Plangebiet. Während der Bauphase entstehen Beeinträchtigungen und Störungen durch den Bau-, Abbau- und Transportlärm sowie durch Staubentwicklung. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden als nicht erheblich bewertet und sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Im Erörterungstermin hat die Antragstellerin zugesagt, mit den betroffenen Gemeinden ein Abstimmungsgespräch zu führen, um die Belastungen durch Materialtransporte weiter zu minimieren.

Auch die anlagebedingten Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.4.4 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.4.4.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, Gehölzstrukturen konzentrieren sich im deichnahen nördlichen Bereich. Gefährdete Vogelarten des Offenlandes (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Braunkehlchen) finden hier geeignete Lebensräume. Das Deichvorland und der Deich selbst sind mit Vorkommen geschützter Biotope, extensiv genutztem Grünland, Röhrichten und Riedern naturnäher ausgeprägt.

Baubedingt kann es durch Anlage von Baustellenzufahrten, Abstellplätzen, Materiallagern und im Bereich der Bodenentnahmen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen oder Verlusten von Tierlebensräumen, sowie zu Unterbrechung funktionaler Beziehungen kommen. Da der Bau bzw. Bauverkehr in der zukünftigen Deichtrasse abgewickelt und ein Arbeitsstreifen nicht vorgesehen ist, bleibt die baubedingte Flächeninanspruchnahme auf die anlagebedingt zu nutzenden Flächen beschränkt.

Baumaßnahmen und Bauverkehr haben optische, akustische und stoffliche Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen zur Folge. Die Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen ist artspezifisch unterschiedlich. Mögliche Störwirkungen werden nur jeweils abschnittsweise und ausschließlich werktags wirksam. Aufgrund der Lage der Bodenentnahmen an der Deichtrasse werden Auswirkungen durch Schall- und Staubemissionen

bereits weitgehend minimiert. Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Da die baulichen Aktivitäten tagsüber erfolgen, die Fledermäuse aber nachtaktiv sind, ist die Störintensität gering. Vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen werden der zu entfernende Gehölzbestand und der rückzubauende Bauwerksbestand (Schöpfwerk Burgbeckkanal) auf Fledermausquartiere und eine mögliche Besiedelung hin untersucht, so dass Individuenverluste vermieden und Inanspruchnahmen von Lebens- bzw. Ruhestätten durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen werden.

Vorübergehende Störungen ungefährdeter Brutvogelarten, z.B. der Röhrichtrüter am Ufer der Oste, werden als nicht erheblich eingestuft, da sich Ausweichlebensräume in erheblichem Umfang in unmittelbarer Nachbarschaft der in Anspruch genommenen Flächen befinden und ein vorübergehendes Ausweichen möglich ist. Mögliche Störungen gefährdeter Brutvogelarten des Offenlandes durch baubedingten Verkehr (Kiebitz max. 13 Revierpaare), Feldlerche (max. 4 Revierpaare) und Rebhuhn (max. 1 Revierpaar) sind aufgrund des abschnittswisen Bauablaufs und der geringen Fahrzeugdichte räumlich und zeitlich begrenzt. Für den störempfindlichen Kiebitz ist zu berücksichtigen, dass die Minderung der Eignung als Bruthabitat durch Störung (4 Reviere zu 100% und 9 zu 25%) durch die regelmäßig zu erwartende Zerstörung der Gelege infolge der Nutzung der Ackerflächen relativiert wird. Daneben stehen Ackerflächen als Ausweichflächen im erheblichem Umfang zur Verfügung.

Auswirkungen auf Gastvögel sind auf die Nonnengans beschränkt, die abgeerntete Äcker im Untersuchungsgebiet gelegentlich aufsucht. Auch hier stehen Ausweichflächen in ausreichender Größe und Menge zur Verfügung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Baubetrieb im Winterhalbjahr zumindest teilweise ruht.

Anlagebedingt kommt es durch die Inanspruchnahme von Flächen zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen. Sie entstehen durch die Überbauung von Flächen in der Deichtrasse mit den jeweiligen Nebenanlagen und Deichzufahrten und gehen mit einer Zerstörung der Vegetationsdecke und mit dem teilweise mit dem Verlust von Gehölzstrukturen einher. Teilweise werden Oberflächengewässer verfüllt und verlieren so ihre Eignung als Tierlebensraum. Durch den Neubau des Schöpfwerks Burgbeckkanal und durch den Bau des Deichverteidigungsweges sowie von Zu- und Überfahrten kommt es zur Versiegelung oder Teilversiegelung von Tierlebensräumen. In den Bodenentnahmen und in den Bereichen, in denen der Altdeich zurückgebaut wird, kommt es zu jeweils zu Verlusten und Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Abgrabung.

Fledermäuse sind in erster Linie durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen betroffen, die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdrevier wird nicht beeinträchtigt. Überbauung, Versiegelung und Abgrabung stellen einen Verlust von Brutrevieren des Kiebitzes (4), der Feldlerche (1) und des Bluthänflings (1) dar. Für Gastvögel gehen Rastflächen durch Überbauung oder Abgrabung verloren. Die Nonnengans, die das Untersuchungsgebiet gelegentlich nutzt, findet Ausweichflächen in ausreichender Größe und Menge vor. Durch die Verfüllung von Gräben geht Lebensraum des Schlammpeitzgers (ca. 3.351 m²) verloren. Durch die vollständige Verfüllung eines Teilabschnitts eines

Grabens von ca. 2.603 m² gehen Lebensräume mittlerer Bedeutung für Amphibien verloren. Auf knapp 7.000 m² werden entlang der in Anspruch genommenen Gewässer Saumstrukturen beseitigt, die als Lebensraum der gefährdeten Sumpfschrecke Von Bedeutung sind.

II.3.4.4.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (B, A): - Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Gebäuden, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse bieten 	II Belastungsbereich	Die Fällung von Gehölzen und die Beseitigung von Gebäuden stellt eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Durch Kontrolle vor Fällung der zu beseitigenden Gehölze als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird sichergestellt, dass keine Individuenverluste entstehen. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sichergestellt wird, dass ein unveränderter Erhaltungszustand der lokal betroffenen Bestände bestehen bleibt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (B, A): - Brutvögel 	II Belastungsbereich	Durch Überbauung und Abgrabung werden Brutvogelhabitate in Anspruch genommen. Betroffen sind vier Brutreviere des Kiebitzes und je ein Brutrevier der Feldlerche und des Bluthänflings. Der Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Durch Gehölzentnahme und Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Individuenverluste entstehen. Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da die betroffenen Tiere kleinräumig ausweichen können.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (B, A): - Schlammpeitzger 	II Belastungsbereich	Lebensraum des Schlammpeitzgers wird durch Verfüllung deichnaher Gewässer auf ca. 3.351 m ² Fläche beseitigt. Der Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Individuenverluste werden durch Fischbergung und Umsetzung vor Verfüllung minimiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (B, A): - Amphibien 	II Belastungsbereich	Durch die Verfüllung eines Grabenabschnittes von ca. 2.603 m ² werden Lebensräume von mittlerer Bedeutung für Amphibien in Anspruch genommen. Der Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (B, A): - Sumpfschrecke 	II Belastungsbereich	Beseitigung von Saumstrukturen entlang von Gewässern mit Bedeutung als Lebensraum der gefährdeten Sumpfschrecke. Der Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Fledermäuse 	I Vorsorgebereich	Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Da die baulichen Aktivitäten tagsüber erfolgen, die Fledermäuse aber nachtaktiv sind, ist die Störintensität gering. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Brutvögel 	I Vorsorgebereich	Eine Beeinträchtigung ungefährdeter Arten, wie z.B. der Röhrichbrüter am Ufer der Oste wird aufgrund der nur temporären Störung und danach zügiger Wiederbesiedlung etwaig gestörter Habitate als nicht erheblich eingestuft. Da sich Ausweichlebensräume in erheblichem Umfang in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, ist ein vorübergehendes Ausweichen

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		möglich. Die Beunruhigung gefährdeter Arten durch baubedingten Verkehr (Kiebitz max. 13 Revierpaare), Feldlerche (max. 4 Revierpaare) und Rebhuhn (max. 1 Revierpaar) werden wegen der begrenzten Eignung von Ackerflächen als Bruthabitat als nicht erheblich eingestuft. Lärmbedingte Auswirkungen auf Feldlerche und Rebhuhn sind aufgrund der geringen Fahrzeugdichte ebenfalls nicht zu erwarten. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Gastvögel 	I Vorsorgebereich	Auswirkungen auf Gastvögel sind auf die Nonnengans beschränkt, die abgeerntete Äcker im Untersuchungsgebiet gelegentlich aufsucht. Auch hier stehen Ausweichflächen in ausreichender Größe und Menge zur Verfügung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Baubetrieb im Winterhalbjahr zumindest teilweise ruht. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> • Unterbrechung von Wegebeziehungen (B, A): - Amphibien 	I Vorsorgebereich	Insbesondere durch Transporte kann es zur Unterbrechung von Wegebeziehungen für Amphibien kommen. Die wertvollen Amphibienvorkommen beschränken sich auf Arten mit geringem Aktionsradius (Teichfrosch) im Deichentwässerungsgraben zwischen den Schöpfwerken Burweger Längsfleth und Horsterbeck. Wandernde Erdkröten könnten ggf. beeinträchtigt werden. Insgesamt wird von nicht erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen, da der Baustellenverkehr tagsüber abgewickelt wird.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (B, A): - Gastvögel 	I Vorsorgebereich	Die lokale Bedeutung für Gastvögel beruht auf der gelegentlichen Nutzung abgeernteter Äcker, so dass Ausweichflächen in ausreichender Größe und Menge zur Verfügung stehen, und auf nicht durch Baumaßnahmen in Anspruch genommene Gewässer. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen ergeben, die ausschließlich im Vorsorge- und Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem im Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind, werden nicht ausgelöst.

Zu den Fledermäusen hat die Antragstellerin im Laufe des Verfahrens eine ergänzende Bestandserfassung vorgelegt und das Maßnahmenblatt Nr. 6 des LBP überarbeitet. Die

Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass sich mit den in Maßnahmenblatt Nr. 6 dargelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreichen lässt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Soweit im Verfahren zu den Brutvögeln eingewandt worden ist, dass die Baustelleneinrichtung vor Beginn der Brutperiode erfolgen sollte, wird der Antragstellerin eine entsprechende Nebenbestimmung aufgegeben. Liegt der Baubeginn in der Brutperiode, ist als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme vorlaufend dafür Sorge zu tragen, dass eine Besiedelung der in Anspruch zu nehmenden Flächen verhindert wird.

In der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden sämtliche Vogelarten berücksichtigt. Insoweit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit der gruppenbezogenen Beurteilung für nicht gefährdete Brutvogelarten (S. 17 ff saP) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend differenziert abgeprüft sind und den artenschutzrechtlichen Anforderungen auch für die sogenannten „Allerwelts- und Siedlungsarten“ Genüge getan ist. Baubedingte Störungen des Kiebitzes werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Diese Einstufung ist insoweit gerechtfertigt, als die Beeinträchtigungen nur zeitweilig und abschnittsweise auftreten. Ein Ausweichen auf geeignete Ackerflächen in der Nähe ist möglich und wahrscheinlich, ohne dass die Habitateigenschaften der Ausweichräume im Einzelnen untersucht sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich mit Baubeginn in den Abgrabungsbereichen durch Nutzungsaufgabe geeignete Bruthabitate für den Kiebitz entwickeln, so dass insgesamt nicht von einer Erheblichkeit der Störungen auszugehen ist.

Die Erfassung der Fischfauna hat sich zu Recht auf den Gewässerbestand im Untersuchungsgebiet beschränkt. Der fehlende Nachweis von Wanderfischarten im Burgbeckkanal, lässt sich mit der geringen Bedeutung des Gewässers für Wanderfische erklären. Gleichwohl wird mit dem geplanten Einsatz einer fischfreundlichen Pumpe im neuen Schöpfwerk, der Erhöhung der Strukturvielfalt im Burgbeckkanal und den durch Abgrabung entstehenden Gewässern eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation erreicht. Auf Grund der Größe und Qualität wird der Burgbeckkanal vom GB III in Rücksprache mit dem LAVES mit einer eher geringen/unbedeutenden Priorität (Potenzialbewertung Fischfauna mäßig, eine FFH-Art) eingeordnet, wonach eine ständige Durchgängigkeit für die Fischfauna im Einzugsgebiet und in der Oste nicht für erforderlich gehalten wird. Im Hinblick auf das Verbesserungsgebot gemäß EG-WRRL wird allerdings der Einbau einer sog. fischschonenden Pumpe geplant, damit nicht nach der Zielerreichung im Burgbeckkanal die Fische (u.a. Aale) an einer schadlosen Abwanderung gehindert werden. Aus dem Burgbeckkanal in Richtung Oste wird die Fischdurchgängigkeit in Bezug auf den Fischabstieg somit durch zumindest eine fischschonende Pumpe ermöglicht, welche zu Beginn der Förderleistung die im Pumpensumpf befindlichen Fische schonend in Richtung Oste pumpen kann. Nach einem zeitlichen Versatz können zur Werkstellung der Hauptförderleistungen konventionelle Förderpumpen zugeschaltet werden.

Vorgesehen ist weiterhin die Bergung des Fischbestandes in den Gewässern, die verfüllt werden. Im Beteiligungsverfahren haben sich Hinweise zur Minimierung von Individuenverlusten des Schlammpeitzgers ergeben, denen die Planfeststellungsbehörde mit einer Nebenbestimmung (I.3.1.3.3) zum Maßnahmenblatt Nr. 7 des LBP folgt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere vermeiden oder minimieren. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere im Sinne des § 14 BNatSchG ergeben sich aus Verlusten von Habitaten durch Überbauung und Abgrabung und werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG kompensiert.

II.3.4.5 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.4.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch Überbauung, Abgrabung oder Versiegelung in der neuen Deichtrasse, einschließlich der Nebenanlagen und Deichzufahrten. Dabei kommt es zu einem Verlust oder zur Schädigung von Vegetationsbeständen. Betroffen sind Biotoptypen verschiedener Wertstufen, unter denen auch besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind. Darüber hinaus wird der Verlust von Bäumen und Gehölzen sowie von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erfasst.

Durch die Beschränkung der Bauausführung auf anlagebedingt zu nutzende Flächen wird eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme erreicht. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, wird die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme auf Biotoptypen allgemeiner oder geringerer Bedeutung begrenzt.

II.3.4.5.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkungen: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich. Bei der Differenzierung innerhalb der Wertstufen kennzeichnet die Unterstufe „a“ jeweils einen höheren Belastungsgrad als „b“.

Auswirkungen (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von ca. 5,07 ha besonders geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG (A, B) 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Durch das Vorhaben entstehen Verluste gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG. Da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Beschluss erteilt wird.

Auswirkungen (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 9,62 ha Biotopflächen der Wertstufen III - V (A,B) - Deichtrasse und Nebenanlagen 	II Belastungsbereich	Der Verlust von Biotopflächen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufen III - V) sind als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 15,25 ha Biotopflächen der Wertstufen III - V (A,B) - Abgrabungen 	II Belastungsbereich	Der Verlust von Biotopflächen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufen III - V) sind als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 0,28 ha Biotopflächen der Wertstufen III - V (A,B) • Deichzufahrten 	II Belastungsbereich	Der Verlust von Biotopflächen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufen III - V) sind als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 395 Einzelgehölzen (A, B) 	II Belastungsbereich	Der Verlust von 395 Einzelgehölzen ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 24,86 ha Biotopflächen der Wertstufen I und II (A, B) 	I Vorsorgebereich	Der Verlust von Biotopflächen der Wertstufen I und II wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gewertet. Es entsteht kein Kompensationsbedarf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen im Belastungsbereich (Stufe II) und im Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) ausgelöst werden. Es entstehen jedoch keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV).

Die Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich ergeben sich durch die Inanspruchnahme von besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG. Da der Verlust der in Anspruch genommenen § 30-Biotope ausgeglichen werden kann, ist eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Beschluss erteilt wird. Die Beseitigung oder Schädigung von Biotoptypen allgemeiner bis besonderer Bedeutung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dar und muss gem. § 15 BNatSchG kompensiert werden.

II.3.4.6 Schutzgut Boden

II.3.4.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden entstehen negative Auswirkungen durch Aufschüttung beziehungsweise Abgrabung. Die Bodenentwicklung wird unterbrochen und der Standort in seinen Bodeneigenschaften verändert.

Da die Bauausführung auf anlagebedingt zu nutzende Flächen beschränkt bleibt, kommt es zu keiner baubedingten Inanspruchnahme von Böden. Anlagebedingt kommt es durch den neuen Deichverteidigungsweg und durch die Herstellung von Deichzufahrten zu einem vollständigen Verlust der ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung. Auf der vorhandenen Deichtrasse werden Böden überbaut, die bereits verändert sind. Außerhalb des Deichkörpers des bestehenden Deiches und in den Bereichen in denen die Deichlinie verlegt wird, werden Böden unterschiedlicher Wertstufen überbaut. Es werden 8,4 ha Fläche in Anspruch genommen.

Das Risiko einer Kontamination des Bodens mit Betriebsstoffen ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und allgemeiner Sorgfaltspflichten zu vernachlässigen.

Zusätzlich werden Bodenabgrabungen auf ca. 8,4 ha im Rahmen der Bodenentnahmen für den Deichbau erforderlich. Durch die Bodenabgrabung wird ebenfalls die Bodenentwicklung unterbrochen und der Standort in seinen Bodeneigenschaften verändert. Nach Beendigung des Bodenabbaus kann auf den entstandenen Rohbodenstandorten eine neue Bodenentwicklung einsetzen. Die Flächen sind durch die ackerbauliche Nutzung deutlich vorbelastet.

Die Versiegelung von Boden führt zu einem vollständigen Verlust sämtlicher ökologischer Bodenfunktionen. Für den in Betonbauweise geplanten Deichverteidigungsweg und die Zu- und Überfahrten werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 2,36 ha vollständig versiegelt.

II.3.4.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
 Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
 I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Anlage 1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	keine

Auswirkungen (gemäß Anlage 1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbe- reich	keine
• Dauerhafte Überformung von Böden im Bereich von Aufschüttungen und Abgrabungen (A)	II Belastungsbereich	Die Überschüttung von 8,4 ha Boden in der Deichtrasse und die Abgrabung auf 8,4 ha Bo- den stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Im Bereich der Bodenentnahme erfolgt ab- schließend eine naturnahe Gestaltung der Flä- chen, die Belastungen durch die intensive Ackernutzung entfallen zukünftig.
• Bodenversiegelung (A):	II Belastungsbereich	Die Vollversiegelung 2,36 ha stellen eine erheb- liche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
• Temporäre Überschüttung und Teil- versiegelung von Boden (B)	I Vorsorgebereich	Da die Bauausführung auf anlagebedingt zu nutzende Flächen beschränkt bleibt, kommt es zu keiner baubedingten Inanspruchnahme von Böden. Wird im Einzelfall davon abgewichen, werden Biotopflächen der Wertstufe I und II in Anspruch genommen, so dass keine erhebli- chen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG entstehen.
• Kontamination von Boden (B)	I Vorsorgebereich	Das Risiko einer Kontamination des Bodens mit Betriebsstoffen ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und allgemei- ner Sorgfaltspflichten zu vernachlässigen. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die im Belastungsbereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.4.7 Schutzgut Wasser

II.3.4.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die Verbreiterung des vorhandenen Deiches kommt es zu einem Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Sinne von § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG. Der Zugewinn natürlicher Rückhalteflächen durch Rückverlegung des Deiches auf einer Strecke von 800 m und durch die Abgrabungen in den Kleientnahmen 1 (90.000 m²) und 3 (28.000 m²) übersteigt den Verlust deutlich.

Durch die Verfüllung des Deichentwässerungsgrabens und von Teilabschnitten zuführender Gräben und Gräben gehen Oberflächengewässer verloren. In den Bodenentnahmen entstehen dagegen Oberflächengewässer neu, der Deichentwässerungsgraben wird neu angelegt.

Der Wasserkörper der Oste wird durch das Deichbauvorhaben, da es nur punktuell in die Uferstrukturen der Oste eingreift, anlagebedingt sehr gering beeinträchtigt, während die Gewässergüte durch die Schaffung von tidebeeinflussten Flachwasserbereichen als Selbstreinigungsbereiche langfristig verbessert wird sowie weitere Lebensräume für die biologischen Qualitätskomponenten geschaffen werden. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.

An der fehlenden Durchgängigkeit für Fische zwischen Oste und Burgbeckkanal ändert sich durch den Neubau des Schöpfwerkes nichts. Da die angeschlossenen Marschgewässer keine Bedeutung für Kieslaicher haben und stark veränderte Gewässer darstellen ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Auf- und Abstieg nicht erforderlich. Gleichwohl wird mit dem Einbau fischfreundlicher Pumpen, der Erhöhung der Strukturvielfalt im Burgbeckkanal und den durch Abgrabung entstehenden Gewässern die Situation für die Qualitätskomponente Fische verbessert.

Der Hochwasserabfluss wird nicht beeinträchtigt, es kommt durch Rückdeichung im Gegenteil zu einer tendenziellen Entlastung der Abflusssituation im Hochwasserfall.

Das Risiko einer Kontamination der Oberflächengewässer oder des Grundwassers mit Betriebsstoffen bzw. wassergefährdenden Stoffen ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und allgemeiner Sorgfaltspflichten zu vernachlässigen.

Durch den Bodenabbau wird Grundwasser offengelegt. Dadurch kommt es auf der betroffenen Fläche zu einer höheren Verdunstung und zu einer potentiellen Gefährdung des Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen aus der Atmosphäre. Das Grundwasser steht bei etwa 40 – 80 cm unter Flur an, schwankt aber in Abhängigkeit von den Wasserständen der Oste. Die Grundwasserbildung unter der Vollversiegelung des Deichverteidigungsweges auf der Innenberme und einer neuen versiegelten Deichzufahrt wird in deren Böschungen und die begleitenden Gräben verlagert.

II.3.4.7.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPG (a.F.)

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
• Offenlegung des Grundwassers (A)	II Vorsorgebereich	Die Offenlegung des Grundwassers im Bereich der Bodenentnahme stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar.
• Verfüllung von Gewässerlebensräumen (A):	I Vorsorgebereich	Es kommt nur im geringem Umfang zum Verlust von Gewässerlebensräumen. Der Verlust ist als nicht erheblich einzustufen, weil ein neuer Deichentwässerungsgraben angelegt wird und in den Bodenentnahmen großflächig Gewässerlebensräume entstehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut im Sinne von § 14 BNatSchG ist nicht zu erkennen.
• Auswirkungen auf Ziele der WRRL	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet
• Kontamination von Kontamination der Oberflächengewässer oder des Grundwassers mit Betriebsstoffen bzw. wassergefährdenden Stoffen	I Vorsorgebereich	Das Risiko einer Kontamination der Oberflächengewässer oder des Grundwassers mit Betriebsstoffen bzw. wassergefährdenden Stoffen ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und allgemeiner Sorgfaltspflichten zu vernachlässigen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Auswirkungen kommt, die im Belastungsbereich oder Zulässigkeitsgrenzbereich liegen. Mit der Rückdeichung und der Entstehung neuer Gewässer im Außendeich durch Abgrabung ergeben sich in der Gesamtschau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Ziel der WRRL werden nicht beeinträchtigt.

Im Verfahren ist insbesondere die mögliche Wiederherstellung der Durchgängigkeit am neuen Schöpfwerk erörtert worden. Mit dem Einbau fischfreundlicher Pumpen, der Erhöhung der Strukturvielfalt im Burgbeckkanal und den durch Abgrabung entstehenden Gewässern wird die Situation für die Qualitätskomponente Fische verbessert. Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen, da die angeschlossenen Marschgewässer keine Bedeutung für Kieslaicher haben und stark veränderte Gewässer darstellen.

II.3.4.8 Schutzgut Klima und Luft

II.3.4.8.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind weder durch den Deichbau noch durch die Bodenentnahme zu erwarten. Durch die Entstehung neuer Gewässerlebensräume ergeben sich positive klimatische Auswirkungen,

die die geringen negativen Auswirkungen durch die anlagebedingte Flächenversiegelung für den Deichverteidigungsweg und weitere Nebenanlagen einschließlich Schöpfwerk kompensieren.

II.3.4.8.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsprüfung)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
Keine	I Vorsorgebereich	-

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, dem Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind. Die Auswirkungen bewegen sich höchstens im Vorsorgebereich. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgelöst werden.

II.3.4.9 Schutzgut Landschaft

II.3.4.9.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Anpassung des vorhandenen Deiches führt auf gut 3 km Länge zu einem deutlich mächtigeren Baukörper. Hinzu kommt der bisher nicht vorhandene, binnendeichs verlaufende Deichverteidigungsweg. Auf rund 1 km Trasse wird der Deich neu trassiert, der Altdeich bleibt in diesem Bereich als Baukörper erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Deiche begrünt und fügen sich wie im Vorzustand in die Landschaft ein

Mit dem Bau sind Verluste von Einzelgehölzen und Gehölzen verbunden, die landschaftsbildprägend sind.

Im Deichvorland bzw. künftigen Deichvorland werden in den Bodenentnahmen Wasserflächen entstehen, die in der Gesamtschau das Landschaftsbild bereichern auch wenn landschaftsbildprägendes Grüppengrünland in Teilen in Anspruch genommen wird.

II.3.4.9.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG.

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,
II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
• Beeinträchtigungen von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten (A)	II Belastungsbereich	Die Anpassung und teilweise Neutrassierung des Deiches stellt eine Beeinträchtigung von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten und damit eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigung wird durch die naturnahe Gestaltung der Bodenentnahmen durch landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen.
• Verlust landschaftsprägender Gehölzstrukturen (A)	II Belastungsbereich	Der Verlust landschaftsprägender Einzelgehölze und Gehölzstrukturen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigung wird durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen. Die landschaftsgerechte Neugestaltung wird durch die naturnahe Ausgestaltung der Bodenentnahmen und Gehölzpflanzungen erreicht.
keine	I Vorsorgebereich	-

Der Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten und der Verlust landschaftsprägender Strukturelemente können im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung (§ 15 BNatSchG) ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.4.9.3 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

II.3.4.9.4 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Baudenkmal Ostedeich wird auf nahezu ganzer Länge entweder überbaut oder aber abgetragen und in den neuen Deich integriert. Auf knapp 1 km Länge bleibt der Deichkörper erhalten. Die Mündungsbereiche von Horsterbeck und Burgbeckkanal mit ihren historischen Deichen werden in geringerem Umfang überformt. Das ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Burgbeck-Siel in Stat. 3+750 im Jahr 2009 wurde im Zuge einer Küstenschutzmaßnahme dauerhaft verschlossen.

Lagebedingt nicht betroffen sind die archäologischen Fundstellen südlich Horst, die Baudenkmäler Wohn- und Wirtschaftsgebäude Engelschoff-Neuland, Am Deich 1 und 11, Hauptstraße und das Fachwerkhaus, Breitenwisch 1.

Werden im Rahmen der Erdbauarbeiten für den Deich genauso wie beim Bodenabbau archäologische Funde entdeckt, sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren und es ist ausreichend Zeit für eine Dokumentation der Befunde vorzusehen.

II.3.4.9.5 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,
II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Überprägung des Baudenkmales „Ostedeich“	I Vorsorgebereich	Der Deich wird an die Anforderungen des Hochwasserschutzes angepasst. Die Denkmaleigenschaft, die in der kulturhistorischen Bedeutung als Hochwasserschutzanlage besteht, bleibt erhalten. Eine Genehmigung gemäß § 10 NDSchG ist nicht erforderlich. Es wird auf die Ausführungen unter III.1.1 Nr.4 und 5 verwiesen.

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von archäologischen Denkmälern durch Flächeninanspruchnahme (A): 	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten, da es keine Hinweise auf eine erhebliche Betroffenheit gibt. Werden bei den Arbeiten Funde entdeckt, sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren und es ist ausreichend Zeit für eine Dokumentation der Befunde vorzusehen. Diese potenzielle Auswirkung ist dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Es wird auf die NB I.3.1.4 verwiesen.

II.3.4.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Eine Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich stellt die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG dar, die eine Entscheidung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich macht. Bei den Schutzgütern Menschen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Auswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

Mehrere Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich. Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen Boden, Landschaft. Für die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen dem Belastungsbereich zuzuordnen. In den Vorsorgebereich (Stufe I) fallen Auswirkungen ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen, die nicht erheblich sind.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wirken sich deutlich positiv auf das Schutzgut Menschen aus, weil mit dem Vorhaben Siedlungsflächen deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer geschützt werden. Indirekt ergeben sich dadurch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, da bei einer Überflutung von Siedlungs- oder Gewerbeflächen die Freisetzung boden- oder wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist.

Auf den Flächen der Bodenentnahme ergeben sich nach Abschluss der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen naturnähere Zustände mit positiven Einflüssen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden sind. Diese werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert.

Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

II.3.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Untersuchungsgebiet und in der näheren Umgebung sind keine FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete gemeldet. Stromauf liegen die FFH-Gebiete Nr.30 und Nr. 432, die aufgrund ihrer Bedeutung für Wanderfischarten des Anhangs II (Fluss- und Meerneunauge, Lachs) ausgewählt wurden. Da das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Funktion der Oste als Wanderkorridor für Fische hat, kann eine Betroffenheit der genannten FFH-Gebiete ausgeschlossen werden.

II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Vorhaben kann zur Beeinträchtigung geschützter Arten führen. Die Beeinträchtigungen werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder gemindert. Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten oder sonstiger streng geschützter Arten lassen sich darüber hinaus durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden. Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

Für Brutvogelarten des Offenlandes ist eine Baufeldfreimachung bzw. Baustelleneinrichtung vor Beginn der Brutperiode vorgesehen. Sollte dies nicht möglich sein, werden vorlaufend Maßnahmen getroffen, die eine Ansiedelung im Bereich der Baumaßnahmen verhindert. Zu berücksichtigen ist auch, die im Verfahren zugesagte ökologische Baubegleitung und die nach Maßnahmenblatt Nr. 12 des landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgesehene sofortige Nutzungsfreistellung der Bodenentnahmen. Für gehölzbrütende Vogelarten ist mit dem überarbeiteten Maßnahmenblatt Nr. 6 des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehen, dass vor Fällung der Gehölze eine Kontrolle auf

Bruthöhlen erfolgt und dass Nisthöhlen durch das Anbringen von Nistkästen kompensiert werden.

Durch den Verlust von Bäumen und Gehölzen und den Abriss des Burgbeckschöpfwerkes und des Breitenwischer Schöpfwerkes gehen potenzielle Quartiere von Fledermäusen verloren. Es wird vor Beseitigung der Gehölze eine Suche nach Quartiersbäumen durchgeführt. Dazu wird am Ende der Vegetationsperiode vor Fällung jeder potentiell als Fledermausquartier geeignete Baum (>29 cm Durchmesser) bzw. jedes Gebäude (hier insbesondere ehemaliges Schöpfwerk Breitenwisch) durch einen Fachmann vor Ort ggf. mit Steiger auf fledermausgeeignete Höhlen begutachtet. Höhlen werden nach Verlassen der Tiere ins Winterquartier verschlossen und eine Gruppe von Fledermauskästen à 10 Stück in den umgebenden, zu markierenden Altbäumen aufgehängt. Für die Gebäudebewohner werden am/im neuen Sielhausgebäude am Burgbeckkanal 7 Einbaukästen mindestens drei verschiedener Bauweisen fachmännisch untergebracht. Es erfolgt über 8 Jahre ein Monitoring: im 1., 2., 3., 5. und 8. Jahr nach Installation.

Soweit der Installation von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme entgegengehalten wird, dass Untersuchungen zeigen, dass solche Ersatzquartiere nur eingeschränkt besiedelt werden, ist zu berücksichtigen, dass mögliche Höhlenverluste deutlich überkompensiert werden und dass die geforderte ökologische Baubegleitung für eine Auswahl geeigneter Ersatzquartiere und Standorte sorgt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (s. LBP).

II.3.7 Naturschutz und Landespflege

II.3.7.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

Soweit die Berücksichtigung von Wanderfischarten in der Erfassung gefordert worden ist, ist festzustellen, dass sich die Erfassung der Fischfauna zu Recht auf den Gewässerbestand im Untersuchungsgebiet beschränkt hat. Der fehlende Nachweis von Wanderfischarten im Burgbeckkanal lässt sich mit der geringen Bedeutung des Gewässers für Wanderfische erklären.

Die Kritik an einer unzureichenden Brutvogelerfassung bzw. einer mangelnden Erfassung der sogenannten „Allerweltsarten“ bleibt für die Abarbeitung der Eingriffsregelung folgenlos, da Verluste ihrer Lebensräume über das Schutzgut Pflanzen abgedeckt sind. In der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Allerweltsarten zusammenfassend in Lebensraumgilden berücksichtigt, zusammengefasst, während gefährdete Brutvögel auf Einzelartniveau behandelt werden. Diese Abschichtung in der methodischen Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Die Antragstellerin hat während des laufenden Verfahrens eine ergänzende Erfassung der Fledermausarten durchführen lassen und auf dieser Grundlage das Maßnahmenblatt Nr. 6 überarbeitet, das eine Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze und der Gebäude und die Bereitstellung ggf. erforderlicher Ersatzquartiere vorsieht. Eine ökologische Baubegleitung, die der Antragstellerin mit diesem Beschluss aufgegeben wird, sichert eine fachkundige Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und eine Berücksichtigung artenspezifischer Anforderungen.

Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

II.3.7.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den zugehörigen Maßnahmenblättern dargestellt. Die im Anhörungsverfahren vorgeschlagene ökologische Baubegleitung wird mit NB I.4.1.3.2 festgestellt.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15

Abs. 2 BNatSchG). Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen und die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den zugehörigen Maßnahmenblättern zusammenfassend dargestellt.

Mit der Neuregelung stellt das BNatSchG Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Vorgesehen sind als Kompensationsmaßnahmen:

- Naturnahe Gestaltung einer Bodenentnahme und deren Umfeld im bestehenden Außendeich (Maßnahmenblatt 2)
- Ausdeichung (Maßnahmenblatt Nr. 3)
- Aufwaldung (Maßnahmenblatt Nr. 4)
- Gelenkte Sukzession im Außendeich (Maßnahmenblatt Nr. 5)
- Entwicklung eines Altarms am alten Schöpfwerk Burgbeckkanal (Maßnahmenblatt Nr. 8)
- Standortgerechte Gehölzpflanzung Allee (Maßnahmenblatt Nr. 10)
- Standortgerechte Feldgehölzpflanzung, Rückbau Zufahrt (Maßnahmenblatt Nr. 11)
- Unterstützung der Entwicklung von mesophilem Grünland auf dem Deich (Maßnahmenblatt Nr. 13)
- Standortgerechte Feldgehölzpflanzung (Maßnahmenblatt Nr. 14)

Im Beteiligungsverfahren ist die Zulässigkeit einer anschließenden fischereilichen Nutzung der entstehenden Abbaugewässer erörtert worden. Die Planfeststellungsbehörde hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass ein Fischereirecht an den Abbaugewässern entsteht. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist nur möglich, wenn das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept dies unbedingt erfordert. Eine unbedingte Notwendigkeit ist von der Antragstellerin nicht dargelegt worden. Eine mögliche Reduzierung des Kompensationspotenzials und damit ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ist kein Ausschlussgrund für eine fischereiliche Nutzung. Die Planfeststellungsbehörde kann im Ergebnis auch keine Einschränkung der Kompensationswirkung erkennen, da sich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung bzw. den Kompensationszielen keine konkreten Hinweise auf eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen entnehmen lassen. Der Antragstellerin wird mit Nebenbestimmung aufgegeben, ein Gestaltungs- und Nutzungskonzept im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu entwickeln und abzustimmen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Vorrangig werden Flächen für Kompensation genutzt, die abgegraben werden, d.h. ohnehin für die technische Planung beansprucht werden müssen.

II.3.7.3 Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird mit diesem Beschluss für folgende gesetzlich geschützten Biotope erteilt, da die entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können: BAT - Typisches Weiden-Auengebüsch (0,003 ha), FWRP - Süßwasserwatt mit Schilfröhricht (0,01 ha), GMSü - Sonstiges mesophiles Grünland (4,52 ha), GNR - Nährstoffreiche Nasswiese (0,15 ha), NRS - Schilf-Landröhricht (0,12 ha), NSG - Nährstoffreiches Großseggenried (0,20 ha) und VERS - Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (0,07 ha).

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Stade, Stellungnahme vom 23.01.2018

Der Landkreis Stade nimmt aus Sicht der Raumordnung, des Bauplanungsrechtes, der Bauordnung, der Archäologie, der Baudenkmalpflege und des Naturschutzes Stellung. Insgesamt befürwortet der Landkreis die geplante Deichbaumaßnahme.

Im Einzelnen:

Raumordnung

Auf Grund der kurzen und prägnanten Formulierung wird hier der Text des Landkreises aus der Stellungnahme zitiert:

„Das Vorhaben ist raumbedeutsam. Im RROP ist der bisherige Deichverlauf als Vorranggebiet Deich festgelegt. Gegen die geringfügige Rückverlegung in weiten Teilen des Plangebiets bestehen keine Bedenken, da dies von der Unschärfe des RROP abgedeckt ist. Die Deichrückverlegungen werden ohnehin begrüßt, da sie der Deichsicherheit dienen und darüber hinaus das Flusssystem Oste stärken. Die Deichrückverlegung im Bereich Hohelucht ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Durch die Deichrückverlegung wird insb. im Bereich Hohelucht landwirtschaftliche Fläche entzogen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials im RROP gesichert sind. Der Umfang ist allerdings gering, sodass dies vertretbar ist.

Die Kleigewinnung im Vordeichbereich wird begrüßt, da hierdurch Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen vermieden werden können. Vorranggebiete Rohstoffsicherung Klei sind lediglich im Bereich der 2. Meile Alten Landes festgelegt - gegen die Kleientnahme außerhalb Seitens der Raumordnung wird davon ausgegangen, dass der Deichverteidigungsweg für Fußgänger und Radfahrer zugänglich und benutzbar sein wird. Dies stärkt die Tourismus- und Freizeitnutzung in der Oste-Region. Auf eine entsprechende Regelung des RROP (Kap. 3.2.4 .3 Ziffer 01) wird hingewiesen.“

Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und ergänzt, dass der Antragsteller mit der Zusage I.3.2.2 zugesagt hat, dass die Deichverteidigungswege für Fußgänger und Radfahrer genutzt werden dürfen.

Bauplanungsrecht

Der Landkreis Stade bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Planungsrechtes eingehalten worden sind.

Bauordnung

Der Landkreis hält die Erteilung von Baugenehmigungen, ausgenommen für die geplanten Gebäude, nicht für erforderlich, da es sich hier bei den geplanten Anlagen um Anlagen des Wasserbaus i. S. d. § 61 der Nds. Bauordnung (NBauO) handelt und die Entwurfsaufstellung und Bauüberwachung für die geplanten Baumaßnahmen durch den NLWKN, Betriebsstelle Stade erfolgen, der über wasserbautechnisch ausgebildetes Personal verfügt.

Der Landkreis fordert aber, dass durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten sowie die Überwachung der Bauarbeiten bei den Anlagen des Wasserbaus i. S. d. § 70 NBauO nicht mehr durch wasserbautechnisch ausgebildetes Personal der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen erfolgt. Der Antragsteller hat dann die erforderlichen Baugenehmigungen zu beantragen, bevor er die Baumaßnahmen beginnt bzw. fortsetzt. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.4.1 wird dem Rechnung getragen.

Da § 61 NBauO die geplante Errichtung von Gebäuden ausdrücklich ausnimmt, gilt die oben beschriebene Genehmigungsfreiheit nicht für den oberirdischen Gebäudeteil des Schöpfwerkneubaus Burgbeckkanal. Der Landkreis erklärt aber ausdrücklich, dass er aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken hat.

Der Landkreis Stade fordert, dass nach Abschluss der Deichbaumaßnahme für alle aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses geänderten Brückenbauwerke Bestandspläne zu erstellen und aufzubewahren sind. Eine Ausfertigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Hierzu ist die Nebenbestimmung I.3.1.4.2 ergangen.

Archäologie und Baudenkmalpflege

Der im Bereich des Vorhabens befindliche historische Ostedeich (Burweg, Fundstellennummer 10, und Breitenwisch, Fundstellennummer 14) und der historische Deich des Burgbeckkanals (Breitenwisch, Fundstellennummer 15, und Neuland, Fundstellennummer 15) sind Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Jedoch sind beeinträchtigende Maßnahmen in der Umgebung von Baudenkmalen zu genehmigen, wenn sie aus überwiegendem öffentlichem Interesse zwingend geboten sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG).

Die o. g. geplante Maßnahme stellt eine aus denkmalpflegerischer Sicht beeinträchtigende, das Denkmal gefährdende bzw. zerstörende Maßnahme dar, ist aber eine Maßnahme im überwiegend öffentlichen Interesse i. S. d. § 7 NDSchG (Schutz vor Hochwasser). Die Maßnahme ist daher so vorzunehmen, dass die Beeinträchtigung der Denkmale so gering wie möglich ausfällt.

Die geplante Deichtrasse der Vorzugsvariante 1 solle größtenteils parallel zum vorhandenen Altdeich errichtet werden. Da diese Forderung wegen des dann notwendig werdenden erheblich größeren Flächenverbrauchs nicht nachgekommen werden kann, wird mit NB I.3.1.4.5 sichergestellt, dass der Bestand des historischen Ostedeiches im Bereich der Bodenentnahmen soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Bodenentnahmen sind so auszuführen, dass nachhaltige Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.

Aus den eingereichten Planunterlagen gehe des Weiteren nicht eindeutig hervor, in welchen Bereichen der historische Ostedeich im neu errichteten Deichkörper erhalten bleibt. Hierzu ist noch ein Lageplan anzufertigen, aus dem die erhalten bleibenden Deichabschnitte ersichtlich sind. Dies wird in NB I.3.1.4.5 berücksichtigt.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme ist mit äußerster Sorgfalt und Umsicht vorzugehen, um Beeinträchtigungen der historischen Deiche zu vermeiden.

Dort wo die im Bereich der Maßnahme liegende Denkmalsubstanz in Teilen zerstört wird, können im Gegensatz zu anderen Schutzgütern keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden (§ 6 Abs. 3 NDSchG). Der Forderung wird durch NB I.3.1.4.6 nachgekommen.

Der Vorhabenträger sollte dabei für die archäologische Dokumentation von drei Profilen der Altdeiche und Bergung der auftretenden Funde und Befunde durch eine archäologische Fachfirma Sorge zu tragen. Die Profilschnitte sind im historischen Ostedeich im Bereich der Bodenentnahme 1 an beiden Deichöffnungen zur Oste anzulegen und zu dokumentieren. Ein weiteres Profil ist am historischen Deich des Burgbeckkanals im Bereich der Deichöffnung für die Bodenentnahme 2 anzulegen und zu dokumentieren.

Der Vorhabenträger bezieht die von der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Stade mitgeteilten erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. die erforderlichen archäologischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Abbaublauf ein.

Naturschutz

Grundsätzlich wird der Aus- und Neubau des Ostedeiches im Bereich zwischen der Bundesstraße 73 und dem Burgbeckkanal aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt und positiv gesehen. Dies gilt insbesondere für den Abschnitt der Rückdeichung nördlich der B 73 sowie die Bodenentnahmen 1 und 3. Diese Maßnahmen tragen zu einer deutlichen naturschutzfachlichen und ökologischen Aufwertung der durch die bestehenden Deiche stark eingeeengten Flussaue bei - ähnlich wie die bereits abgeschlossenen Rückdeichungen im Bereich Gräpel, Schönau und Kranenburg.

Die ergänzenden Hinweise zum Landschaftsbild, der Fischdurchgängigkeit am Schöpfwerk Burgbeckkanal, den besonders geschützten Biotopen und den Kompensationsmaßnahmen Nr. 6, 7 und 13 sind in den naturschutzfachlichen Kapiteln dieses Beschlusses behandelt und berücksichtigt worden.

III.1.2 Landkreis Cuxhaven, Stellungnahme vom 31.01.2018

Der Landkreis Cuxhaven nimmt als für die strom- und schifffahrtspolizeilichen Belange zuständige Behörde gemäß § 13 Osteverordnung (Nds. MBl vom 16.6.2010, S. 568ff) Stellung.

Er begründet die im Benehmen mit dem Landkreis Stade formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise damit, dass durch die beantragte Deichbaumaßnahme bzw. Teile davon eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Landeswasserstraße Oste oder der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann und dass dies durch die Auflagen und die Bedingungen auszugleichen oder zu verhüten ist. Dieser Bitte entsprechend sind die unter I.3.1.5 aufgeführten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

III.1.3 Gemeinde Burweg, Stellungnahme vom 22.01.2018

Die Forderung, dass die Straßen- und Feldwege nach der Fertigstellung der Deichbauarbeiten in Asphaltbauweise erneuert werden, wird bereits durch die dem Antrag beigelegten Planunterlagen berücksichtigt.

Die Entwässerung und die Funktion der Drainageanlagen der durch das Abbaugebiet der Kleierde und der vom Neubau des Deiches abgetrennten Flächen wird sichergestellt, da eine Verschlechterung durch die Baumaßnahme nicht erfolgen wird.

Eine Minimierung der Lärmemissionen durch die Arbeiten sowie die Sandtransporte wird dadurch erreicht, dass Fahrten durch Siedlungsgebiete weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die von der Gemeinde vorgeschlagene Anfahrtsvariante für die Materialtransporte kann insofern nicht berücksichtigt werden, weil damit die Errichtung einer separaten Baustraße erforderlich würde.

Bezüglich der angeregten weiteren Nutzung der durch den Deich zerteilten landwirtschaftlichen Flächen wird zum einen auf das Kapitel zur Flächeninanspruchnahme und zum anderen darauf verwiesen, dass derartige Fragen im Rahmen der durch die NLG betriebenen Tausch- und Erwerbsverhandlungen geklärt werden müssen. Darin sollen allzu kleinteilige, nicht nutzbare Restflächen einbezogen werden.

Den möglichen Plan der Gemeinde, eine Rast- und Beobachtungshütte für naturnahe Erkundungstouren im Bereich der Pütte zu errichten, würde der Antragsteller nicht verhindern, vorausgesetzt der Landkreis Stade erteilt die notwendigen Genehmigungen.

III.1.4 Gemeinde Himmelforten, Stellungnahme vom 17.11.2017

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES), Stellungnahme vom 01.12.2017

Gemäß Maßnahmenblatt Nr. 7 ist vorgesehen, die Abfischung und Umsetzung von Schlammpeitzgern vor der Hauptvegetationsphase in den Gräben ab Mitte April durchzuführen, bei Wassertemperaturen unter zehn Grad Celsius mittels Elektrofischerei (vgl. Kap. 3.4.7.2).

Das LAVES weist vorsorglich darauf hin, dass sich die Schlammpeitzger bei solch niedrigen Wassertemperaturen mit hoher Wahrscheinlichkeit noch eingegraben im Sediment aufhalten werden (Winterquartier) und somit der Fangerfolg relativ gering sein dürfte. Unter der Maßgabe einer möglichst fischschonenden Elektrofischerei (Tierschutz) wäre es stattdessen erheblich sinnvoller, wenn die Fischbergung der Schlammpeitzger bei Wassertemperaturen von deutlich mehr als 10 °C durchgeführt würde (frühestens Anfang Mai), da diese Fische dann wesentlich mobiler sind.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass das Vorziehen auf einen frühen Termin im Hinblick auf das dann noch geringe Kraut- und Röhrichtwachstum in den betroffenen Gewässern gewählt worden ist.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Hinweis des LAVES und regelt mit Nebenbestimmung I.3.1.3.3 die Durchführung der Fischbergung.

III.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Stellungnahme vom 12.12.2017

Seitens des LGLN bestehen aus katasterrechtlicher und – technischer Sicht keine Bedenken gegen die Planungen.

Das LGLN weist darauf hin, dass sich im Bereich der neuen Deichlinie am Schöpfwerk Horsterbeck der trigonometrische Punkt 2321-03300 befindet. Dieser Punkt gehöre zum geodätischen Lage- und Schwerefestpunktfeld und sei rechtlich geschützt. Örtlich sei er durch einen Granitpfeiler gekennzeichnet, dessen Kopf ca. 10 cm aus dem Erdboden herausrage. Für diesen Punkt bestehe aufgrund des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes eine Schutzfläche. Die Gefährdung der trigonometrischen Punkte sei der Regionaldirektion Otterndorf, Katasteramt Stade, rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Mit der Nebenbestimmung I.3.1.6.3 wird dem Rechnung getragen.

III.1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 05.01.2018

Das LBEG weist aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover darauf hin, dass sich im Planungsbereich möglicherweise Erdgashochdruckleitungen der EWE Aktiengesellschaft Oldenburg befinden. Im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren wurde die EWE Netz GmbH beteiligt, sie hat auf keine Erdgasdruckrohrleitung hingewiesen.

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz weist das LBEG darauf hin, dass das Plangebiet des Ostedeiches Bereich B 73 - Burgbeckkanal und der Abtragsflächen im Suchraum für potenziell sulfatsaure Böden liegen.

Der Antragsteller hat im Rahmen der Baugrunduntersuchungen und der Untersuchungen für die Auswahl der Kleiabbauflächen entsprechende Kenntnisse über die Beschaffenheit der oberen Bodenschichten und damit auch über das Vorhandensein von sulfatsauren Böden gesammelt. Insgesamt wird die Versauerungsgefahr als gering eingestuft. Der Antragsteller ist sich aber der Auswirkungen durch das Auffinden von sulfatsaurer Böden auf den Bauablauf bewusst.

III.1.8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade (NLStBV), Stellungnahme vom 29.01.2018

Die NLStBV, Geschäftsbereich Stade weist auf potenzielle Straßenneubauprojekte im Zuge der B 73 hin.

Da diese Projekte noch nicht hinreichend konkretisiert sind, können diese in der hier planfestzustellenden Deichbaumaßnahme nicht berücksichtigt werden.

III.1.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 27.11.2017

Die Bundeswehr weist darauf hin, dass die Bundesstraße 73 in diesem Bereich zum Militärstraßengrundnetz gehöre. Zu vertretende Belange der Bundeswehr stünden der Planung nicht entgegen, solange keine Änderungen durch den Aus- und Neubau des Ostedeiches am Baukörper der B 73 entstünden.

Hierzu ist festzustellen, dass der Baukörper der 73 nicht Planungsgegenstand der vorstehenden Planung ist.

III.1.10 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade (NLWKN), Stellungnahme vom 23.01.2018

Mit der Nebenbestimmung I.3.1.2.2 wird sichergestellt, dass alle Bäume, die heute binnendeichs und zukünftig außendeichs stehen, entfernt werden.

Hinsichtlich der Beschilderung für die Schifffahrt wird auf die Nebenbestimmung I.3.1.5.2 verwiesen.

Da die Überlaufschwelle zur Oste nicht im Bauwerksverzeichnis enthalten sind, wird mit der Nebenbestimmung I.3.1.4.4 geregelt, dass der Antragsteller für die Unterhaltung der Überlaufschwelle an den beiden außendeichs liegenden Kleientnahmestellen zuständig ist und ihm ebenso die Verkehrssicherungspflicht hierfür obliegt.

Mit der Nebenbestimmung I.3.1.2.4 wird sichergestellt, dass der NLWKN – Betriebsstelle Stade – beim Abriss des alten Schöpfwerkes und dem Bau des neuen Schöpfwerkes am Burgbeckkanal beteiligt wird.

III.1.11 Amt für regional Landesentwicklung, Geschäftsstelle Bremerhaven (ARL), Stellungnahme vom 07.02.2018

Das ARL weist darauf hin, dass der überplante Ostedeichabschnitt in den geplanten Unternehmensverfahren gern 87 FlurbG „A20-Oldendorf“ (Abschnitt 873 - Horsterbeck) und „A20-Himmelpforten“ (Abschnitt Horsterbeck - Burgbeckkanal) im Einwirkungsgebiet der in unmittelbarer Nähe geplanten A20 liege. Das ARL regt an, möglichst frühzeitig gemeinsam mit dem Antragsteller alle erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen miteinander abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde begrüßt diesen Hinweis, verweist aber auch gleichzeitig auf die zeitliche Differenz zwischen beiden Planungsphasen der Bauvorhaben.

III.1.12 Neulander Schleusenverband, Stellungnahme vom 04.01.2018

Der Neulander Schleusenverband ist nur durch den Schöpfwerksneubau Burgbeckkanal betroffen. Um eine möglichst kurze Anbindung des Neulander Mittelflethes zum neu geplanten Mahlbussen und somit einen guten Zulauf in die Pumpen zu gewährleisten, bittet der Schleusenverband das in nördliche Richtung liegende Rohr DN1500 an den östlichsten Mahlbussen-Anbindepunkt zu verlegen. Eine genaue Ortsabstimmung solle beim Bau mit dem Verbandsvorsteher abgesprochen werden. Die Anbindung müsse, um einen Wasserrückfluss in das Neulander Verbandsgebiet zu verhindern, mit einer automatischen Rückstauklappe erfolgen.

Bei dem vom Neulander Schleusenfleth vorgetragenen Einwand handelt es sich um einen Punkt, der im Rahmen der Deichbauausführung berücksichtigt werden kann.

Deshalb sagt der Antragsteller in der Zusage I.3.2.1 zu, den Neulander Schleusenverband bei der weiteren Bauausführungsplanung zu beteiligen und dabei insbesondere den vorgetragenen Punkt zu berücksichtigen.

III.1.13 Unterhaltungsverband Untere Oste, Stellungnahme vom 16.01.2018

Der Unterhaltungsverband Untere Oste weist auf folgende Punkte hin:

- Die Erreichbarkeit der Schöpfwerke Burweger Längsfleth, Horsterbeck und Burgbeckkanal ist während der Deichbauarbeiten jederzeit zu gewährleisten, um notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten durchführen zu können.
- Die baulichen Details zum geplanten Brückenbauwerk über das Burweger Längsfleth (Gewässer 2. Ordnung) sind vor der Ausführung mit dem UHV abzustimmen. Die Gewässerböschungen unterhalb der Brücke und bis 5,00 m nördlich des Bauwerkes sind wegen der Beschattung gegen Erosion zu sichern. Ein vorhandenes Dükerbauwerk in diesem Bereich ist bei der Trassenfestlegung zu berücksichtigen. An der Schlussabnahme ist der UHV zu beteiligen.
- Der beidseitigen Räumstreifen am Gewässer Burweger Längsfleth zwischen neuem Brückenbauwerk und Schöpfwerk müssen auch zukünftig nutzbar und erreichbar sein.
- Die deichseitig des Schöpfwerksgebäudes Burweger Längsfleth liegende Druckkammer darf aus statischen Gründen nicht überbaut und während der Deichbauarbeiten nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
- Die Druckleitungen des Schöpfwerkes Horsterbeck bzw. das danebenliegende Siel werden von der Fahrtrasse für die Bodentransporte und vom neuen Deichverteidigungsweg mit sehr geringer Überdeckung gequert. Außerdem erhalten beide Leitungen zusätzliche Auflasten durch den erweiterten Deichkörper. Um Schäden an den Leitungen auszuschließen, sind die statisch notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- Die vorhandene Zaunanlage deichseitig des Schöpfwerkes Horsterbeck sollte in gleicher oder ähnlicher Bauweise erhalten bleiben, damit die Weidetiere nicht den unmittelbaren Bereich vor dem Schöpfwerk betreten können. Die Entwässerung der Pflasterfläche muss vom Gebäude aus in Richtung Deich erfolgen.
- Die Breite der Deichberme im Bereich der Auslaufbauwerke des Schöpfwerkes Horsterbeck bzw. des Deichsiesels sollte mindestens 3,50 m betragen, damit diese von einem Treckergespann bzw. Bagger für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten angefahren werden können.
- An der Südseite der neuen Deichzufahrt zum Schöpfwerk Burgbeckkanal können die im Maßnahmenblatt 10 vorgesehenen Großbäume nicht gepflanzt werden, da nur von diesem Räumstreifen aus eine in späteren Jahren notwendige Entschlammung des Mahlbusses mit einem Seilbagger erfolgen kann.

- Für das südliche Ufer der Horsterbeck einschl. Deich ist eine höhen- und lagemäßige Beweissicherung durchzuführen. Durch die große Zahl der auf der parallel verlaufenden und direkt angrenzenden Transportstrecke Horsterbeck fahrenden Fahrzeuge und der damit verbundenen Erschütterungen und statischen Belastung des Untergrundes sind Schäden an der Gewässerböschung nicht auszuschließen.

Bei den vom UHV vorgetragenen Punkten handelt es sich um Anlagen des Verbandes, die durch die Deichbaumaßnahme betroffen werden können. Hierbei geht es um Maßnahmen, die im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werden können. Deshalb sagt der Antragsteller in der Zusage I.3.2.1 zu, den Unterhaltungsverband Untere Oste bei der weiteren Bauausführungsplanung bzgl. der oben vorgetragenen Punkte zu beteiligen

III.1.14 Schleusenverband Breitenwisch, Stellungnahme vom 24.01.2018

Der Schleusenverband befürwortet die ausgewählte Variante 1. Er hält es aber für fragwürdig, weshalb der Deich in weiten Teilen seines Abschnittes nicht erhöht sondern niedriger ausgeführt werden solle. In den Bereichen, wo es zu Berührungen mit seinen Verbandsanlagen komme, sei grundsätzlich mit dem Schleusenverband Breitenwisch abzustimmen, wie und in welchem Umfang zu Lasten des Bauträgers etwas verändert werden darf.

Vor dem Bau des Ostesperwerkes mussten die Ostedeiche den Sturmfluten der Nordsee standhalten. Nach dem Bau des Sperrwerkes wurden die Deiche der Oste zu Schutzdeichen gemäß § 3 NDG umgewidmet, weil die Deiche jetzt das Hinterland gegen Hochwässer in der Oste schützen müssen, die auf Grund der Sturmflut und dem dann geschlossenen Sperrwerk nicht abfließen können. Gemäß § 4, Abs. 2 NDG ist die Höhe der Schutzdeiche nach dem zu erwartenden höchsten Wasserstau beim Sperren des Tidegewässers zu bestimmen. In der „Festsetzung der Abmessungen der Schutzdeiche am rechten Ufer der Oste im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste und am linken Ufer der Oste im Gebiet des Ostedeichverbandes in den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg(Wümme)“ vom 03.05.2011 (Nds. MBl. Nr. 18/2011, S. 345) wurden die Höhen der Deiche an der Oste zwischen Bremervörde und dem Ostesperwerk für ein etwa zehnjährliches Hochwasser bei einer extremen Sturmflut bemessen, bei der das Sperrwerk über drei Tiden geschlossen ist. In dem hier zu betrachtenden Deichabschnitt beträgt die festgesetzte Deichhöhe NHN+3,80 m.

Der Antragsteller sagt mit seiner Zusage I.3.2.1 dem Schleusenverband Breitenwisch zu, ihn bei den Planungen der Bauausführungen zu beteiligen, wenn seine Anlagen durch die Deichbaumaßnahme betroffen werden.

III.1.15 Entwässerungsverband Burweg, Stellungnahme vom 03.01.2018

In der Gemarkung Burweg sind Anlagen des Entwässerungsverbandes Burweg von der Deichbaumaßnahme betroffen, deren Funktion sicherzustellen ist. Der Entwässerungsverband weist auf folgende Punkte hin:

-
- Der geplante Deichverteidigungsweg soll das Burweger Längsfleth über eine zu errichtende Brücke queren. Hierbei ist zu beachten, dass der Zulauf zum Schöpfwerk nicht eingeeengt wird. Das Burweger Längsfleth ist ein Gewässer 2. Ordnung, dessen Unterhaltung vom UHV Untere Oste durchgeführt wird. Die Unterhaltung des Gewässers ist im Brückenbereich zukünftig vom Deichverband sicherzustellen bzw. mit dem UHV Untere Oste abzustimmen.
 - Die Hauptrohrleitung aus Richtung Horst zum Polderschöpfwerk 1 unterquert das Längsfleth mittels eines Dückers, dieser Dücker muss für Reparaturarbeiten zugänglich bleiben und darf nicht überbaut werden.
 - Am östlichen Ufer des Burweger Längsflethes verläuft die Stromversorgung für das Polderschöpfwerk 2 (Erdkabel). Sie ist bei Bauarbeiten zu schützen.
 - Die Hauptrohrleitung aus Richtung Horst verläuft in großen Teilen unter der neuen Deichtrasse. Sie muss ordnungsgemäß zurückgebaut und neu verlegt werden. Die Verlegung hat nach dem aktuellen technischen Stand zu erfolgen. Planung und Ausführung müssen mit dem Vorstand des Entwässerungsverbandes abgestimmt werden. (Sämtliche Nebenrohrleitungen und Sammler müssen neu angeschlossen werden. Kontrollschächte dürfen die Arbeiten auf den landwirtschaftlichen Flächen so wenig wie möglich behindern, die betroffenen Flächen müssen wiederhergerichtet werden und eine Neueinsaat hat zu erfolgen.
 - Im Bereich der Kleientnahme Flur 1 Flurst. 15-22 müssen, in Abstimmung mit dem Vorstand des EWW Burweg, 2 Nebenrohrleitungen zurückgebaut werden, sowie die Entwässerung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen auf diesen Flurstücken neu geordnet werden.
 - Funktion und Haltbarkeit der Rohrleitungen dürfen durch die Straßenquerungen nicht beeinträchtigt werden.
 - Das Burweger Schöpfwerk und die dazugehörigen 2 Polderschöpfwerke werden vom UHV Untere Oste gewartet und repariert. Hierfür muss die Erreichbarkeit, während und nach den Bauarbeiten, jederzeit gewährleistet sein. Die Entwässerung der Verbandsflächen muss, auch während der Bauphase jederzeit sichergestellt sein.

Bei den vom Entwässerungsverband Burweg vorgetragenen Punkten handelt es sich um Anlagen des Verbandes, die durch die Deichbaumaßnahme betroffen werden. Hierbei geht es um Maßnahmen, die im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werden können. Deshalb sagt der Antragsteller in der Zusage I.3.2.1 zu, den Entwässerungsverband Burweg bei der weiteren Bauausführungsplanung zu beteiligen.

III.1.16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, Stellungnahme vom 23.01.2018

Gegen die Inanspruchnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine Ertüchtigung des Deiches und für die Anlage eines Deichverteidigungsweges,

werden aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht entsprechend keine Bedenken erhoben.

Zwar werde jeder Verlust an landwirtschaftlicher Fläche vor dem Hintergrund der anhaltenden Flächenknappheit kritisch gesehen, jedoch stehe der geringfügige Verlust landwirtschaftlicher Flächen mit der Gewährleistung eines Hochwasserschutzes für die landwirtschaftlichen Flächen in einem Einzugsgebiet von 54,2 km² in einem akzeptablen Verhältnis.

Aus landwirtschaftlicher Sicht werde also nicht der Umfang des gesamten landwirtschaftlichen Flächenverlustes kritisiert, sondern dessen Anordnung. Konkret wird die räumliche Anordnung der Kleientnahmen, die die Variante 1 vorsieht, kritisiert. Daher wird eine aus agrarstruktureller Sicht anzustrebende Variante dargestellt, da die Kleientnahme 1 unter hochwertigen Ackerflächen einen großen Schaden für die Agrarstruktur bedeutet, der voraussichtlich nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden kann. Eine aus landwirtschaftlicher Sicht formulierte Variante würde vor diesem Hintergrund gänzlich auf eine Kleientnahme an dieser Stelle verzichten.

Die Kleientnahme „Horst“ in nord-nordwestlicher Richtung wird dagegen von landwirtschaftlicher Seite mitgetragen.

Sie könnte deutlich mehr ausgebeutet werden, da die dortige Agrarstruktur für die erforderliche „Kleientnahme 3“ tatsächlich einen Flächenentzug zwischen 8 und 10 Hektar verkraften könnte, ohne dass es dadurch zu Existenzgefährdungen kommen würde. Nicht zuletzt wird diese Bodenentnahme aus landwirtschaftlicher Sicht bevorzugt, da hier in den nächsten Jahren mit dem Freiwerden verschiedener landwirtschaftlicher Flächen im Zuge des Strukturwandels gerechnet wird.

Die Anlage eines Mahlbusens, welcher die Entwässerung des Burgbeckkanals verbessert, wird von landwirtschaftlicher Seite in jedem Fall für dringend erforderlich gehalten. Ohne diese Maßnahme ist eine ausreichende Entwässerung der Flächen im Einzugsgebiet des Burgbeckkanals nicht gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist der Kleiabbau Nr. 2 an dieser Stelle aus landwirtschaftlicher Sicht gewollt. Der in der Variante 1 vorgesehene Umfang des Kleiabbaus von 3,2 Hektar kann und sollte aus Sicht der örtlichen Landwirtschaft um circa 1,5 Hektar auf insgesamt ca. 4,7 Hektar erweitert werden.

Zusammenfassend würde die von der LWK favorisierte Variante auf eine Kleientnahme an der Entnahmestelle 1 vollständig verzichten, eine untergeordnete Kleientnahme bei Horst vorsehen, eine Kleientnahme von maximal 10 Hektar an der Entnahmestelle 3 avisieren sowie eine Kleientnahme von knapp 5 Hektar für die Erstellung des Mahlbusens veranschlagen. Dadurch würden in Summe ebenfalls 15 Hektar für den Kleiabbau vorgehalten werden, so wie es auch die Variante 1 vorsieht, wenngleich die räumliche Verteilung der Entnahmen voneinander abweicht.

Dieser Anregung kann aus den Gründen, die in den Kapiteln zum Variantenvergleich und zur Flächeninanspruchnahme ausführlich dargestellt sind, nicht gefolgt werden.

III.1.17 EWE Netz GmbH Oldenburg, Stellungnahme vom 30.11.2017

Die EWE NETZ GmbH weist darauf hin, dass sie im Plangebiet Versorgungsanlagen betreibt. Sie bittet, in die weiteren Planungen einbezogen und frühzeitig beteiligt zu werden.

Sollten Anpassungen der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Dem Anliegen der EWE Netz GmbH Oldenburg wird mit der Nebenbestimmung I.3.1.6.4 Rechnung getragen.

III.1.18 Deutsche Telekom Technik GmbH Stade, Stellungnahme vom 17.11.2017

Die Telekom weist darauf hin, dass von der Planung Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH betroffen seien und fügt entsprechende Lagepläne bei. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müsse weiterhin gewährleistet bleiben.

Sollten ggf. Umlegungs-/Sicherungsmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen notwendig werden, seien diese im Vorwege durchzuführen und die entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

Die Telekom bittet, den Beginn der Arbeiten dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 23, Glückstädter Str. 23, 21682 Stade so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen und an den weiteren Planungen beteiligt zu werden.

Den von der Telekom Technik GmbH Stade angesprochenen Punkten wird mit der Nebenbestimmung I.3.1.6.5 Rechnung getragen.

III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.2.1 Anglerverband Niedersachsen e.V., Stellungnahme vom 22.01.2018

Der Verband begrüßt die angestrebte naturnahe Gestaltung der Kleientnahmestellen, die insbesondere als auentypische und altarmähnliche Ersatzhabitate wichtige naturschutzfachliche Funktionen im Auen-Fluss-Verbund erfüllen können und sich zu essenziell wichtigen Fischlebensräumen entwickeln können.

Allerdings wendet er sich dagegen, dass im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensationsplanung eine fischereiliche Folgenutzung nicht zugelassen werden soll.

Er hält es auch aus gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht für geboten, die vorliegende Planung im Sinne eines abgestimmten, detaillierten und nachvollziehbaren Nutzungskonzept zu entwickeln, die eine extensive fischereiliche Betreuung des Gewässers nicht ausschließt und gleichermaßen den Interessen des Naturschutzes dient. Untersuchungen zeigten, dass mit einer gesonderten Zonierung von Angelruhezonen und Angelzonen im Verhältnis von ca. 1:3 bis 1:4 an vielen Bodenabbaugewässern eine signifikant hohe Entflechtung des Konfliktes Anglernutzung und Brutvogelschutz erreicht werden kann und es im Vergleich zu nicht beangelten Gewässern eine vergleichbar hohe Besiedlungs- und Brutdichte an Wasservögeln gebe. Außerdem könne durch die zeitlich gestaffelte Ausübung der Angelfischerei (mit Regelungen während der Brutzeit) eine weitere Konfliktentflechtung erreicht werden.

Weiterhin bittet der Verband darum, die Detailplanungen der Kleientnahmegewässer, so zu modifizieren, dass möglichst vielfältig horizontal und vertikal strukturierte Gewässer geschaffen werden, die zumindest in Teilbereichen auch dauerhaft als aquatischer, d.h. ausreichend tiefer Lebensraum erhalten bleiben.

Ansonsten würde die Schaffung homogener und überwiegend sehr flacher Gewässerstrukturen an der Oste in wenigen Jahren zu einer raschen Verlandung der Kleientnahmegewässer und somit zu einer voraussichtlich homogenen Ausbildung von Schilf- und Röhrichtbeständen führen. Er plädiert daher für eine Gestaltung möglichst vielfältiger Entwicklungsstadien, was neben Stadien geringer Wassertiefe und fortgeschrittener Sukzession auch ausdrücklich Gewässerbereiche mit dauerhaft ausreichend tiefen (mind. 1m tief, teilweise mehr) und langlebigen Wasserkörpern beinhaltet.

Im Hinblick auf diese Forderungen sieht dieser Beschluss in der Auflage I.3.1.3.4_vor, ein zwischen allen fachlichen betroffenen Stellen ein abgestimmtes Nutzungskonzept für die in den Bodenentnahmebereichen entstehenden Pütten zu erarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass ein Fischereirecht an den Abbaugewässern entsteht. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist nur möglich, wenn das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept dies unbedingt erfordert. Eine unbedingte Notwendigkeit ist vom Antragsteller nicht dargelegt worden. Eine mögliche Reduzierung des Kompensationspotenzials und damit ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ist kein Ausschlussgrund für eine fischereiliche Nutzung. Die Planfeststellungsbehörde kann im Ergebnis auch keine Einschränkung der Kompensationswirkung erkennen, da sich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung bzw. den Kompensationszielen keine konkreten Hinweise auf eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen entnehmen lassen. Dem Vorhabenträger wird mit Nebenbestimmung I.3.1.3.4 aufgegeben, ein Gestaltungs- und Nutzungskonzept im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu entwickeln und abzustimmen.

Zur Bestandaufnahme der Fischfauna im Burgbeckkanal bittet der Verband um Prüfung, ob die vorliegende Bewertung der Fischfauna ggf. auf falschen und unvollständigen Annahmen zu den Wanderfischarten beruht und die Bedeutung des Burgbeckkanals für Wanderfische verkennt. Hierzu weist der Vorhabenträger darauf hin, dass die entsprechenden Untersuchungen mit dem LAVES abgestimmt worden seien, so dass sie die Bedeutung des Gewässers für die Wanderfischarten adäquat berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde folgt der mit dem LAVES abgestimmten Auffassung des Vorhabenträgers und stellt fest, dass sich die Erfassung der Fischfauna zu Recht auf

den Gewässerbestand im Untersuchungsgebiet beschränkt hat. Der fehlende Nachweis von Wanderfischarten im Burgbeckkanal lässt sich mit der geringen Bedeutung des Gewässers für Wanderfische erklären.

Der Anglerverband begrüßt die vorgesehene Abfischung und Umsetzung der Schlammpeitzgers (Maßnahmenblatt Nr. 7). Diese Maßnahme sei mit den Fischereirechtsinhabern im Vorfeld abzustimmen und mit deren Einverständnis durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Hinweis und gibt dem Antragsteller mit Nebenbestimmung I.3.1.3.3 auf, die Fischbergung des Schlammpeitzgers mit der unteren Naturschutzbehörde, dem LAVES und Vertretern der Fischereirechte abzustimmen. Insbesondere werden die Besatz- bzw. Ersatzgewässer einvernehmlich ausgewählt.

Die weitere Aussage des Verbandes, es werde auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am zu erneuernden Burgbeckkanal-Schöpfwerk verzichtet, wird zurückgewiesen. Zu Recht verweist der Vorhabenträger darauf, dass er mit dem Einbau fischschonender Pumpen gerade die Verbesserung der Durchgängigkeit zum Ziel hat. Das Einzugsgebiet wird in Abstimmung mit dem LAVES als nicht so bedeutend angesehen, dass eine Notwendigkeit besteht, hier eine Fischdurchgängigkeit für Auf- und Abstieg einzubauen. Hinzukommt dass der Oberlauf der Burgbeckkanals durch die Moorentwässerung sehr geringe pH-Werte und oftmals nur geringe Sauerstoffgehalte aufweist. Damit kann dieser Abschnitt nicht als Verbindungsgewässer zum Hammaher See dienen, da eine Anbindung ohnehin nicht besteht.

Die derzeit vorhandene Fischfauna entspricht (noch) nicht dem gemäß WRRL geforderten guten ökologischen Potenzial. Dazu tragen sicherlich die vorhandenen Gewässerstrukturen und die fehlende Fischdurchgängigkeit bei. Daher wird zur Erhöhung der Strukturvielfalt im Kanal und im Einzugsgebiet und ggf. einer Verbesserung der Vernetzung der Grabensysteme Maßnahmen vorgeschlagen, die das Ziel zur Entwicklung eines Altarms verfolgt.

Eine deutlich wirkungsvollere Förderung des Fischbestandes in der Oste (u.a. Laichhabitats) wird in diesem Bereich durch die Schaffung von Seitengewässern (Kleientnahmestellen) und deren Anbindung an die Oste erreicht als durch die technisch aufwendigere Fischdurchgängigkeitsgestaltung von der Oste in den Burgbeckkanal am neuen Schöpfwerk.

III.2.2 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, Stellungnahme vom 18.01.2018

Das Landesbüro bestätigt im Namen seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), dass durch die vorliegende Planung viele Vorteile für die Natur, insbesondere für Tiere und Pflanzen, an der Oste entstehen, auch wenn sie dennoch zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) führen werde. Es könne der im Erläuterungsbericht vorgenommenen Herleitung der Vorzugsvariante gefolgt werden. Positiv zu sehen seien insbesondere die großzügige Rückverlegung der Deichtrasse unterhalb der Bundesstraßenbrücke sowie die Deichrückverlegung auf der gesamten Strecke, die zur Entste-

hung eines mindestens 25 m breiten Deichvorlandes führen wird, das sich künftig naturnah entwickeln kann. Zu begrüßen sei ebenfalls, dass die Bodenentnahmen nach der Kleigewinnung der Natur zur Verfügung gestellt werden.

Allerdings solle bei der Baustelleneinrichtung berücksichtigt werden, dass zur Verhinderung von für Biotopbaubedingt erheblichen Beeinträchtigungen möglichst nur bereits versiegelte oder verdichtete Flächen genutzt werden, so dass keine Biotoptypen der Wertstufe III oder höher in Anspruch genommen werden. Die Baustelleneinrichtung solle vor Beginn der Brutperiode erfolgen.

Diesbezüglich wird auf den ergänzenden Hinweis des Vorhabenträgers Bezug genommen, nach dem eine Beschränkung der Baustelleneinrichtung auf anlagebedingt zu nutzende Flächen und angrenzende Flächen einer Biotopwertstufe <III erfolgen soll. Falls dies nicht möglich ist, findet ab März eines Jahres eine Vergrämung in dem Bereich der Baustelleneinrichtung statt.

Der Hinweis darauf, die durchgeführte Erfassung der Brutvögel sei unvollständig und die vorgenommene Unterscheidung zwischen „besonderen“ und „Allerweltsarten“ entbehre einer rechtlichen Grundlage, wird zur Kenntnis genommen.

In der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden jedoch sämtliche Vogelarten berücksichtigt. Insoweit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit der gruppenbezogenen Beurteilung für nicht gefährdete Brutvogelarten (S. 17 ff saP) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend differenziert abgeprüft sind und den artenschutzrechtlichen Anforderungen auch für die sogenannten „Allerwelts- und Siedlungsarten“ Genüge getan ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Die Kritik, dass eine Erfassung von Fledermäusen nach den methodischen Standards nicht stattgefunden habe, sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen, sind berechtigt gewesen.

Infolgedessen hat der Vorhabenträger unter dem Datum des 04.11.2018 den Fachbeitrag Fledermäuse ergänzend vorgelegt und aus den entsprechenden Schlussfolgerungen das geänderte Maßnahmenblatt Nr. 6 entwickelt. Damit werden die Forderungen angemessen berücksichtigt.

Weiterhin kritisiert das Landesbüro die Einstufung der naturschutzfachlichen Planunterlagen bzgl. der Beeinträchtigung von Brutvögeln, insbesondere des Kiebitzes, als nicht erheblich, als nicht zutreffend, da regelmäßig eine weitergehende direkte Zerstörung der Gelege durch die landwirtschaftliche Nutzung eintrete und insofern der baubedingte Verlust der Kiebitzreviere dahinter zurückfalle. Wenn bereits eine Gefährdung des Bruterfolgs durch die landwirtschaftliche Nutzung gegeben sei, müssten zusätzlich eintretende Störungen kumulativ und nicht im Sinne einer Vorbelastung betrachtet werden, da sich der Erhaltungszustand durch jede zusätzliche Beeinträchtigung weiter verschlechtere.

Darauf wird entgegnet, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für den Kiebitz tatsächlich nicht zu erwarten ist, da er in Niedersachsen auf eine mittlere Population von ca. 36.000 Brutpaaren geschätzt wird. Der Kiebitz gehört damit nicht zu den

Arten, deren Erhaltungszustand sich bereits durch erhebliche Beeinträchtigung des Bruterfolgs einzelner Individuen verschlechtern kann.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Einschätzung, dass baubedingte Störungen des Kiebitzes nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten sind. Diese Einstufung ist insoweit gerechtfertigt, als die Beeinträchtigungen nur zeitweilig und abschnittsweise auftreten. Ein Ausweichen auf geeignete Ackerflächen in der Nähe ist möglich und wahrscheinlich, ohne dass die Habitatsigenschaften der Ausweichräume im Einzelnen untersucht sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich mit Baubeginn in den Abgrabungsbereichen durch Nutzungsaufgabe geeignete Bruthabitate für den Kiebitz entwickeln, so dass insgesamt nicht von einer Erheblichkeit der Störungen auszugehen ist.

Das Maßnahmenblatt 12 ist so zu verstehen, dass während der mehrjährigen Bauzeit die Kleientnahme langsam und sukzessive voranschreitet, die im Außendeich verbleibenden Äcker nicht mehr genutzt werden und damit sehr attraktiv für Kiebitze sind. Im Bereich einer ebenfalls im Rahmen von Deichbaumaßnahmen angelegten, deutlich kleineren Bodenentnahme bei Brobergen wurden auf vormals limikolenfreien Grünländern vier Kiebitz-, drei Rotschenkel-, 3 Flussregenpfeifer- und eine Brachvogelbrut festgestellt. Hinzukamen diverse Enten- und Gänsebruten.

Ein Gelegeschutz durch Zäunungen ist sehr aufwändig und wird im Allgemeinen bei mindestens stark gefährdeten Arten wie Brachvogel, Wiesenweihe oder Rotschenkel durchgeführt. Der Kiebitz ist in Niedersachsen „lediglich“ gefährdet.

Im Falle des Kiebitzes ist diese Forderung regelrecht kontraproduktiv, da durch die Nutzungsfreistellung der Flächen die Attraktivität deutlich erhöht wird und einzelne bereits vorhandene Kiebitze auf weitere wie ein Magnet wirken würden und es zur Ausbildung von Kolonien kommt, deren Bruterfolg deutlich höher liegt als bei Einzelbruten.

Bezüglich der Einwendungen zum Schlammpeitzger wird auf die vorstehenden Ausführungen unter III.2.1 Bezug genommen.

Die Anregung, die Öffnung der Kleientnahmen außerhalb der Brutzeit auf alle drei Kleientnahmebereiche auszudehnen, hat der Vorhabenträger zustimmend aufgegriffen.

Der Forderung, die Grünlandeinsaat des neuen Deichkörpers möglichst mit autochthonem Saatgut vorzunehmen, kann nur begrenzt nachgekommen werden.

Für Teilflächen wird Regiosaatgut verwendet, dass sich an dem vorhandenen Bestand orientiert (Maßnahmenblatt Nr. 13). Aus Gründen der Standfestigkeit und damit der Sicherheit des Deiches ist eine rasche Begrünung des Deiches zwingend erforderlich. Dies kann nur mittels einer üblichen Deichansaat geschehen.

III.2.3 BUND Landesverband Niedersachsen e. V., Stellungnahme vom 24.01.2018

Der BUND fordert, dass nicht mehr Klei abgebaut wird als nötig. Es gelte, den Eingriff in das vorhandene Grünland und den gewachsenen Boden so gering wie möglich zu halten. Ebenso sei darauf zu achten, dass die Kleientnahme so organisiert wird, dass vorhandene Gehölze weitestgehend erhalten werden können. Außerdem bittet er darum, dass die Kleibilanz auch die Verlegung des abschließenden Malbusens als neue Stelle für den Kleiabbau berücksichtigt.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass diese Punkte in der Planung und bei der Ausführung berücksichtigt werden. Es werde nur die Kleimenge abgebaut, die für diese Baumaßnahme nötig ist.

Vorhandene Gehölze werden nur in der im LBP bilanzierten Größenordnung entfernt.

Zur Einwendung bezüglich des mesophilen Grünlandes und dessen Wiederherstellung auf der neuen Deichtrasse wird auf die vorstehenden Ausführungen unter III.2.2 Bezug genommen.

Für die Umsetzung der Maßnahme wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden.

Was die Anregung zum Fledermausvorkommen und eventueller Störungen durch den Bauablauf anbelangt, wird auf die ergänzende Kartierung und das Maßnahmenblatt Nr. 6 Bezug genommen.

Der Bitte, den Deichverteidigungsweg mit Pflasterbelägen oder als gepflasterte Fahrspuren auszugestalten, kann aus Gründen der eindeutig besseren Er- und Unterhaltung eines Weges mit Betondecke nicht entsprochen werden.

III.3 Einwendungen

III.3.1 Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade e.V., Stellungnahme vom 23.01.2018

Grundsätzlich wird das Deichbauvorhaben im geplanten Abschnitt insoweit mitgetragen, als dass in diesem Bereich dann zukünftig eine durchgehende gleichmäßige Bestickhöhe erreicht wird und die Standsicherheit des zukünftigen Deiches durch die Schaffung ausreichenden Deichvorlandes zur Oste langfristig gesichert bzw. verbessert wird. Allerdings weist das Landvolk darauf hin, dass das geplante Vorhaben in den Gemarkungen Burweg und Breitenwisch durch die vorgesehenen großflächigen Kleientnahmen und teilweise deutliche Rückverlegungen der Deichlinie im Bereich Burweg-Hohenlucht sowie Breitenwisch zu erheblichen Verlusten an wertvollen Acker- und Grünlandflächen für die dortigen Betriebe führt.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den Kapiteln zum Variantenvergleich und zur Flächeninanspruchnahme verwiesen.

III.3.2 Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Land Hadeln e.V., Stellungnahme vom 15.01.2018

Das Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Land Hadeln e.V. hat aus seiner Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben und begrüßt ausdrücklich die hier geplante Deichbaumaßnahme.

Das Landvolk sieht aber auch die Bereitstellung von zusätzlichen Flächen für Maßnahmen von Ersatz- und Ausgleich insgesamt kritisch, der regional herrschende Flächen- druck ist ohnehin in den letzten Jahren stark angewachsen und mittlerweile enorm. Das Landvolk spricht sich dafür aus, auf Flächen zurückzugreifen die ohnehin nicht mehr für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden, z.B. ungenutzte versiegelte Flächen zu entsiegeln oder ggf. Flächen des Naturschutzes naturschutzfachlich aufzu- werten.

Der Kreisbauernverband Land Hadeln e.V. weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Planungsgebiet im Verbandsgebiet des Kreisverbandes Stade e.V. liegt, deren Mitglieder auf Grund ihrer Ortskenntnisse eine bessere Beurteilung der Unterlagen vornehmen könnten und schließen sich deshalb deren Stellungnahme an.

Insofern wird auf das vorher Gesagte Bezug genommen.

III.3.3 Einwendung 1 vom 19.01.2018

Der Einwender bewirtschaftet am südlichen Stadtrand Stades einen landwirtschaftli- chen Vollerwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkt Milchkuh- und Rinderhaltung. Dieser Betrieb umfasst zurzeit insgesamt ca. 213 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese stehen mit rund 133 ha im Eigentum, 80 ha sind überwiegend langfristig angepachtet.

Im Bereich des geplanten Deichbauvorhabens befindet sich ein 20 ha großer Eigen- tumskomplex in der Gemarkung Breitenwisch, der bis an den heutigen Deich heran- reicht und zu dem auch die heutige Deichfläche sowie eine ca. 1 ha große Außen- deichsfläche zählen. Angrenzend an diese sind weitere Ackerflächen angepachtet. Es handelt sich um die Flurstücke 6/1, 91/1 und 104/1 der Flur 1 der Gemarkung Brei- tenwisch sowie als Pachtland das Flurstück 404/119.

Mit der Maßnahme werden in Verbindung mit der dort vorgesehen Kleientnahme 3 so- wie der Rückverlegung der Deichtrasse die o.g. Außendeichsflächen mit der heutigen Deichtrasse und weitere Eigentums-Ackerflächen von ca. 1,10 ha sowie ca. 0,5 ha Pacht-Ackerland verlorengehen.

Der Vorhabenträger ist bemüht, diesen Flächenverlust durch Bereitstellung von Ersatz- land und damit die betrieblichen Nachteile zu kompensieren. Sollte dies jedoch nicht gelingen und der Erwerb der in Anspruch zu nehmenden Flächen angeboten werden müssen, ist der Flächenverlust angesichts des Gesamtbestandes des Betriebs nicht so groß, dass er die Existenz des Betriebs gefährdet und nicht hingenommen werden könnte.

Weiterhin weist der Einwender darauf hin, dass die betroffenen Ackerflächen-Bereiche drainiert seien. Die in Nord-Süd-Richtung angelegten Sauger entwässern in einen an die südlich an die Eigentumsfläche angrenzenden offenen Fanggraben, der das Ober- flächen- und Dränwasser dann in östliche Richtung an die Verbandspolderung ableitet. Im Zuge der Deichbaumaßnahmen sei daher sicherzustellen, dass bei möglichen Bo- densetzungen in der neuen Deichtrasse möglicherweise austretendes eisenhaltiges Grundwasser nicht ohne vorherige Belüftung in den Fanggraben eingeleitet wird und es in diesem zum Ausfall von bis dato gelöstem Eisen kommt.

Der Vorhabenträger wird dies bei der Umsetzung der Baumaßnahme berücksichtigen.

Hinsichtlich drei der Flurstücke sind die Verkaufsverhandlungen zwischenzeitlich positiv abgeschlossen.

III.3.4 Einwendung 2 vom 19.01.2018

Der Einwender vertritt als Bewirtschafter und Verwalter der betroffenen Flurstücke die Eigentümer, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Von der Deichbaumaßnahme sind von den insgesamt im Bereich der Deichbaumaßnahme gelegenen sieben Flurstücken tatsächlich nur die Flurstücke 21/1, 130/18 und 129/10 der Flur 2 der Gemarkung Breitenwisch betroffen. Von der Gesamtfläche wird allerdings nur ein schmaler Streifen durch den neuen Deich in Anspruch genommen.

Auf einem Flurstück (21/1) befindet sich zudem eine eingetragene Ausgleichsmaßnahme, deren Ersatz bei der Überbauung übernommen werden müsse. Außerdem entstünde eine Reihe kleinerer Beeinträchtigungen wie u. a. das Zerschneiden von Drainagen, Entwässerungen und Vorgewenden sowie der Verlust einzelner Holunderbäume.

Grundsätzlich steht der Einwender der Deichbaumaßnahme positiv gegenüber und verweist auf die bisherige unkomplizierte Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger. Insofern kann berechtigterweise davon ausgegangen werden, dass die beschriebenen Nachteile im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen ausgeglichen werden.

Der Flächeneigentümer hat Verkaufsbereitschaft signalisiert. Die Verhandlungen sind aufgenommen worden.

III.3.5 Einwendung 3 und Einwendung 4 vom 20.01.2018

Durch den Aus- bzw. Neubaues des Ostedeiches gehen dem Betrieb des Einwenders 54.841 m² landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, und zwar ein schmaler Streifen des Eigenlandes in der Gemarkung Burweg Flur 2, Flurstück 10, in gleicher Weise des Pachtlandes Flurstück 11 und 12 der Flur 2, Gemarkung Burweg.

Der Verlust dieser geringen Teilflächen wird über die anstehenden Grunderwerbsverhandlungen zu kompensieren sein. Da er die Nutzung der Restflächen nicht beeinträchtigt, kann der Verlust hingenommen werden.

Darüber hinaus verliert er nahezu die gesamte Fläche der gepachteten Flurstücke 5 und 22 der Flur 1 in der Gemarkung Burweg.

Diese Flächen seien wertvoll für den Betrieb, da sie die Futtergrundlage für die Tiere bilden. Außerdem werde durch die neue Düngeverordnung jeder m² landwirtschaftlich genutzte Fläche als Nachweis für die Tierhaltung benötigt.

Diese Flächen sind von seinem Onkel, Einwender 4, die gemeinsam den landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, gepachtet. Diese Flächen seien für dessen Altersabsicherung sehr wichtig.

Gerade hier ist der Vorhabenträger bemüht, für diesen Flächenverlust Ersatzland anzubieten. Die entsprechenden Verhandlungen haben bereits begonnen. Sollte ein solches Angebot allerdings nicht möglich sein, wird eine Kompensation durch Grunderwerb den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb nicht in seiner Existenz gefährden.

Schließlich müsse noch während und nach der Baumaßnahme die Entwässerung der Flächen sichergestellt werden, da sich eine Rohrleitung der Drainage auf der Deichbautrasse befindet.

Dazu sagt der Vorhabenträger die Aufhöhung des Geländes zu.

Beide Einwender möchten die beanspruchten Flächen tauschen. Es kann entsprechender Ersatz angeboten werden. Die Verhandlungen dazu haben bereits begonnen.

III.3.6 Einwendung 5 vom 22.01.2018

Der Einwender bezweifelt zunächst, dass die Planunterlagen nicht ausreichend bekannt gemacht worden seien.

Hierzu wird auf die Ausführungen im Abschnitt II.2 verwiesen.

Im Übrigen wendet er sich dagegen, dass keine Regelungen zur Kompensation von betroffenen Eigentums bzw. von Beeinträchtigungen landwirtschaftlich genutzter Flächen vorgesehen seien.

Dazu wird festgestellt, dass der Einwender jeweils nur mit einem sehr schmalen Streifen seiner Flurstücke 404/119, 89/1, 89/2, 91/1, dagegen mit dem gesamten Flurstück 257/5 der Flur 1, Breitenwisch betroffen ist.

Diese Betroffenheit kann im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen entschädigt werden.

Der Einwender möchte die beanspruchten Flächen tauschen. Es kann entsprechender Ersatz angeboten werden. Die Verhandlungen dazu haben bereits begonnen.

III.3.7 Einwendung 6 vom 22.01.2018

Die Einwenderin hat in einem Telefonat vom 31.05.2019 bestätigt, dass ihre Grundstücke entgegen ihren Angaben in der Einwendung doch nicht von der Planung betroffen seien.

III.3.8 Einwendung 7 vom 22.01.2018

Der Einwender weist darauf hin, dass er in Burweg einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkt Milchkuh- und Rinderhaltung bewirtschaftet, der zurzeit 72 ha (mittlerweile jedoch nur noch 64 ha) landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 32 ha in Eigentum befindlichen und 40 ha überwiegend langfristig angepachteten Flächen umfasst. Neben 40 ha Dauergrünland werden 33 ha Ackerland genutzt, u.a. zum

Mais- und Getreideanbau sowie auf 5 ha Feldgras. Der Rinderbestand umfasse durchschnittlich 85 Milchkühe im Bodenlaufstall sowie weibliche Nachzucht, somit ein Gesamtbestand von durchschnittlich 180 - 190 Stück Vieh.

Davon werde von der Ausdeichung und Anlage der Pütte in der Bodenentnahme 1 ein insgesamt ca. 12 ha großer Eigentumsflächenkomplex, der aus ca. 10 ha Ackerland sowie 2 ha Deich- und Außendeichflächen (Grünland) besteht, betroffen bzw. 7,2 ha davon tatsächlich der Nutzung entzogen. Es handele sich bei diesem Flächenkomplex um die größte zusammenhängende und noch im Nahbereich der Hofstelle befindliche Fläche.

Damit verliert der Betrieb deutlich über 10% seiner gesamten von ihm bewirtschafteten Flächen, so dass hier eine Betriebsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Daher wird der Vorhabenträger diesem Betrieb eine Ersatzfläche im Umfang von 18 ha anbieten. Diese bereits erworbenen Flächen haben einen größeren Umfang als bisher, um die Nachteile der künftig etwas größeren Entfernung zum Hof und der leicht schlechteren Bodenqualität auszugleichen.

Inwieweit hierdurch trotzdem wirtschaftliche Nachteile entstehen, wird durch einen landwirtschaftlichen Gutachter einzuschätzen und auszugleichen sein (s. NB I.3.1.1.3).

Damit soll der wirtschaftliche Bestand des Betriebs erhalten werden.

III.3.9 Einwendung 8 vom 15.01.2018

Der Einwender fordert für die durch die Maßnahme betroffenen Flächen Ersatzland. Es handelt sich dabei um jeweils schmale Streifen des Flurstücks 5, der Flur 2, Gemarkung Burweg sowie des Flurstücks 5/3 Flur 6, Gemarkung Neuland.

Diese geringfügige Inanspruchnahme der Flächen wird im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen ausgeglichen bzw. entschädigt werden können. Dabei sollen auch sonstige Beeinträchtigungen wie die Neuanlage von Vorgewenden, Zäunen und Einnahmeausfälle berücksichtigt werden.

Darüber hinaus fordert er ebenso für das Flurstück 2 in der Flur 1 der Gemarkung Burweg die Beschaffung einer Ersatzfläche. Diese Fläche wird weder mit einer Baumaßnahme belegt, noch verändert sich ihre Lage außendeichs. Sie ist also weiterhin und in gleicher Weise wie bisher nutzbar. Dennoch soll sie ebenfalls in die Erwerbsverhandlungen einbezogen werden.

Weiterhin befürchtet er, dass es durch die entstehenden Wasserflächen in den Kleientnahmen zu einer deutlichen Zunahme der Wasservogelpopulation, vor allem Wildgänse, auch in den Sommermonaten, kommt. Dies werde auf den angrenzenden Flächen zu Ertragsminderungen, Futtermittelschmutzungen und Beeinträchtigungen der Tiergesundheit des Rinderbestandes führen. Dies sei zu entschädigen.

Da die weiteren genannten Flächen nicht im unmittelbaren Nahfeld des neuen Deiches liegen (sie sind auf den vorgelegten Eigentümerlageplänen bis auf eine gar nicht mehr verzeichnet), können derartige Schäden nicht als wahrscheinlich betrachtet werden.

Abschließend fordert er die weitere Nutzung des Deichverteidigungsweges am Horsterbeckschöpfwerk, um Vieh auf die Breitenwischer Flächen zu treiben, bzw. diese mit Maschinen zu erreichen. Da die zu nutzenden Flächen in der Gemarkung Burweg, Flur 2, Flurstücke 3/1, 2/4, 2/5 im Eigentum des Wasser- und Bodenverbandes Horster Beck

bzw. eines dritten Eigentümers liegen, hat der Vorhabenträger auf die Gewährung dieses Wegerechts keinen Einfluss. Im Falle des Erwerbs dieser Flächen durch den Vorhabenträger ist ein vorhandenes Wegerecht bzw. die Erreichbarkeit der durch den Einwender bewirtschafteten Grundstücke sicherzustellen.

Der Einwender hat zwei der Flurstücke bereits verkauft. Der Ankauf des dritten Flurstücks neben der Bodenentnahme 1 ist eventuell nicht erforderlich, weil es nicht direkt in Anspruch genommen zu werden braucht.

III.3.10 Einwendung 9 vom 22.01.2018

Der Einwender ist mit seinem auf dem Flurstück 3, der Flur 1 der Gemarkung Burweg stehenden Wohnhaus direkt von der Maßnahme betroffen.

Denn dieses Haus befindet sich auf dem bislang gewidmeten Deich, der in Zukunft jedoch zurückverlegt wird, um der Oste durch Anlage der Pütte Ausbreitungsmöglichkeit zu bieten. Dadurch ändert sich zwar nichts an der Höhenlage des Hauses zur Oste hin, jedoch entsteht zusätzlich auf der Rückseite zumindest zeitweise eine Wasserfläche. Daher sei insbesondere die Erdauffüllung zwischen dem Wohnhaus und der geplanten Pütte in der Größe der Fläche anzupassen und mit ihm während der Baumaßnahme abzustimmen. Das Windverhalten werde sich durch die geplanten Veränderungen im unmittelbaren Umfeld erhöhen, so dass auf der Erdauffüllung in Richtung der Pütte ein Erdwall entstehen soll, der die Windgeschwindigkeit mindert. Durch die Öffnung der Pütte zur Oste, welche sich in einer Kurve des Osteverlaufes befinden werde, werde die Strömung und Wasserbewegung insbesondere bei auflaufendem Wasser innerhalb der Pütte vermutlich zu höheren Unruhen und Wellenschlag führen.

Insofern befürchtet er Schäden, die an der Erdaufschüttung und am Deich entstehen und letztlich den Schutz seines Hauses und des Grundstücks bedrohen. In Folge dessen sei eventuell der Versicherungsschutz des Hauses gefährdet.

Zudem würden sich verschiedene Vogelarten in der Pütte künftig wohlfühlen und das Dach des Hauses als Anflugstation verwenden und verschmutzen.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat hierzu am 03.06.2019 ein Planungsgespräch zwischen dem Einwender und dem Vorhabenträger stattgefunden, in dem diese Problematik und insbesondere die Aufschüttungen des zusätzlichen Hochwasserschutzes auf den Flächen des Einwenders diskutiert worden sind.

Dabei hat es eine Einigung auf eine Aufschüttung seiner Flächen auf Deichkronenhöhe von NHN + 3,8 m und Böschungsneigungen von 1:3 in Richtung Pütte gegeben.

Das Oberflächengefälle der Aufschüttung soll in Richtung Oste und nicht in Richtung Pütte erfolgen. Der Abstand vom Bemessungswasserstand der Oste mit NHN +3,30 m und dem Haus soll mind. 20,0 m betragen, um den Versicherungsschutz nicht zu verwirken. Die vorhandenen Bäume und der vorhandene Gastank in Richtung Pütte auf dem Grundstück werden in diesem Zuge hochgesetzt.

Diese Einigung ist im Detaillageplan Deich km 0+000 vom 29.04.2019 niedergelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

III.3.11 Einwendung 10 vom 23.01.2018

Der Einwender bezweifelt zunächst, dass die Planunterlagen nicht ausreichend bekannt gemacht worden seien.

Hierzu wird auf die Ausführungen im Abschnitt II.2 verwiesen.

Im Übrigen wendet er sich dagegen, dass keine Regelungen zur Kompensation von betroffenen Eigentums bzw. von Beeinträchtigungen landwirtschaftlich genutzter Flächen vorgesehen seien.

Dazu wird festgestellt, dass der Einwender mit seinem nach wie vor im Deichvorland gelegenen Flurstück 254/4, Flur 1, Gemarkung Breitenwisch nicht direkt von Baumaßnahmen und nur mit einem schmalen Streifen seines Flurstücks 65/2, Flur 1, Gemarkung Breitenwisch betroffen ist.

Diese Betroffenheit kann im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen entschädigt werden, die mit dem Verkauf der Grundstücke bereits abgeschlossen sind.

III.3.12 Einwendung 11 vom 22.01.2018

Der Einwender, der den Eigentümer vertritt, erhebt Einwendungen gegen die geplante Baumaßnahme, da seine Flurstücke 262/8 im Bereich der Bodenentnahme 3 zur Gänze und 117/1, jeweils Flur 1, Breitenwisch, mit einem schmalen Streifen betroffen ist.

Außerdem befindet sich im Vorland ein Biotop mit altem Baubestand, das Naturschutzwert habe.

Hierzu hat der Vorhabenträger bestätigt, dass entsprechende Verhandlungen zur Kompensation aufgenommen seien.

Der Einwender hat ebenfalls Verkaufsbereitschaft signalisiert. Die Verhandlungen dazu haben bereits begonnen.

III.3.13 Einwendung 12 vom 23.01.2018

Die Einwenderin wendet sich gegen die entschädigungslose Inanspruchnahme ihrer Flurstücke 35/1, 37/2 und 120/6 der Flur 2, Breitenwisch. Sie werden jeweils nur mit schmalen Streifen vom Deichbau berührt. Außerdem müsse die Entwässerung durch die Vorgewende und Drainagen sichergestellt werden.

Die Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geklärt werden können.

Der Einwenderin hat diesbezüglich Verkaufsbereitschaft signalisiert. Die Verhandlungen sind aufgenommen worden.

III.3.14 Einwendung 14 vom 19.01.2018

Die Einwenderin wendet sich gegen die entschädigungslose Beanspruchung ihrer Flurstücke 15/1, 171/1, 416/171, 274/14 und 160, Flur 1, Breitenwisch, da dort Investitionen für den Grünlandbetrieb durchgeführt worden seien, wie etwa der Bau von Zäunen, Wasserleitungen und Einfangvorrichtungen für das Jungvieh, und Ernteauffälle zu erwarten seien. Restpachtzeiten müssten entschädigt werden.

Außerdem sei mit erhöhtem Aufkommen von Wildgänsen und anderen Vogelarten zu rechnen, die die angrenzenden Weiden betreten und das Futter abfressen sowie alles verschmutzen und dadurch für die Nutztiere Krankheiten hervorrufen könnten.

Zudem beantragt sie eine eigene Zufahrt am Deich.

Da die beiden Flurstücke 15/1 und 274/14 vollständig in Anspruch genommen werden, ist das Angebot von Ersatzflächen oder ein Ankauf erforderlich.

Gleichzeitig bestätigt die Einwenderin, dass die Verhandlungen zur Kompensation der geschilderten Nachteile bereits begonnen haben, so dass dabei eine Klärung auch zu den übrigen Flächen, die nur äußerst randlich beansprucht werden, zu erwarten ist. Die Nutzbarkeit der Restflächen ist sodann ohne weiteres gegeben.

Die Einwenderin möchte die beanspruchten Flächen tauschen. Eine Ersatzfläche kann ihr angeboten werden. Die Verhandlungen dazu haben bereits begonnen.

III.3.15 Einwendung 15 vom 22.01.2018

Der Einwender kritisiert, dass durch die Deichbaumaßnahme die Bewirtschaftung seines Milchvieh-, Futter- und Ackerbaubetriebs stark beeinträchtigt werde.

Entstehende Flurschäden müssen bereinigt und teilweise komplett erneuert werden, die Entwässerung müsse neu geordnet, Zaunanlagen müssten erneuert und versetzt, Ernteauffälle und Restpachtzeiten entschädigt werden.

Des Weiteren beantragt er ein Mitnutzungsrecht des Verteidigungsweges.

Außerdem befürchtet er, dass durch die Wasserflächen in den Kleientnahmen zwangsläufig die Population der Wasservögel (insbesondere der Wildgänse) zunehmen werde, die wiederum auf den angrenzenden Flächen zu Ertragsminderungen, Futterverschmutzungen und dadurch bedingte Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen.

Tatsächlich werden das Flurstück 53/1, Flur 2 Breitenwisch, zur Hälfte, das Flurstück 125/9 der Flur 2 Breitenwisch nahezu vollständig und das Flurstück 56/1, Flur 2 Breitenwisch, nur marginal in Anspruch genommen.

Eine weitere Nutzung der beiden stark betroffenen Grundstücke wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Insofern werden die Grunderwerbsverhandlungen, die bereits begonnen haben, entweder Ersatzflächen oder einen adäquaten Kaufpreis anbieten müssen.

Die Nutzbarkeit des dritten Grundstücks wird so gut wie nicht eingeschränkt, vorausgesetzt die Zuwegung wird über den Deichverteidigungsweg ermöglicht. Dies ist den Verhandlungen sicherzustellen.

Der Einwender hat Verkaufsbereitschaft signalisiert. Die Verhandlungen haben bereits begonnen.

III.3.16 Einwendung 16 vom 16.01.2018

Die Bürgerinitiative weist ebenfalls auf die durch mehrere Großprojekte verursachte Landverluste hin und fordert daher die Prüfung von Alternativen. Außerdem möchte sie bei den Materialtransporten Lärmemissionen in bewohnten Gebieten minimiert wissen und schlägt die bereits diskutierte Anfahrtsvariante vor.

Die Bürgerinitiative kann als Gruppe nicht durch die Maßnahme betroffen und damit in ihren eigenen Rechten beeinträchtigt sein, allenfalls ihre Mitglieder als Einzelpersonen. Dennoch sind die geäußerten Kritikpunkte im Rahmen dieses Beschlusses bewertet worden. Dazu wird insbesondere auf die Kapitel zur Rechtfertigung des Plans und zur allgemeinen Begründung verwiesen.

III.3.17 Fischereigenossenschaft für den Fischereibezirk Oste II, Stellungnahme vom 01.02.2018

Die Einwendung der Fischereigenossenschaft deckt sich inhaltlich mit derjenigen, des Anglerverbandes Niedersachsen. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen unter III.2.1 verwiesen.

III.3.18 Einwendung 17 (*Zentralverband der Jagdgenossenschaften, Kreisgruppe Stade*, vom 23.01.2018)

Die Einwendung bezieht sich vorwiegend auf befürchtete Einschränkungen des Jagdrechts im Deichvorland, da durch die geplante Ausdeichung von bisher landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie die Rückverlegung der Deichlinie nicht unerhebliche Veränderungen der bestehenden Jagdbezirke verbunden seien. Auch wenn es sich dabei um Kompensationsflächen handele, dürfe die angemessene Bejagung sowohl der Prädatoren als auch des Wasserwildes in dem Gebiet nicht eingeschränkt werden.

In den vorgelegten Planungen ist ein Ausschluss des Jagdrechts nicht vorgesehen.

Die Materialtransporte und die eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung des Deichs werden nachhaltigen Lärm und Störungen verursachen, die zur Vergrämung von Niederwild - hier des Rehwildes - und weiterer jagdbarer Wildarten führen werde. Vorsorglich sei deshalb sicherzustellen, dass den betroffenen Jagdgenossenschaften für den Zeitraum der durchzuführenden Baumaßnahmen eine Jagdwertminderung zugebilligt wird.

Die in Rede stehenden Bereiche des Vorlandes machen im Verhältnis zur Gesamtgröße der Jagdbezirke nur einen kleinen Teil aus. Zudem sind die Störungswirkungen

lediglich auf die Bauphase beschränkt. Deshalb kann allenfalls von einer unwesentlichen Einschränkung des Jagdrechts gesprochen werden, die gegenüber dem zum Wohl der Allgemeinheit zu erneuernden Deich hingenommen werden muss.

III.3.19 Einwendung 18 vom 15.01.2018

Die Jägerschaft befürchtet vor allen Dingen, dass sich aufgrund der umfangreichen und langfristigen Baumaßnahme erhebliche und negative Veränderungen für den Rebhuhnbestand in dem Bereich ergeben werden. Das bedeute, dass sich die Nutzung der Flächen durch das Niederwild und anderer Arten verändern wird. Besonders für die Tierarten Feldhase, Fasan, Kiebitz und Rehhuhn werde die landschaftliche Veränderung von Nachteil sein, da diese Tierarten Feuchtgebiete meiden. Mit der Maßnahme gehe sehr viel Fläche für diese Tierarten ersatzlos verloren.

Große und kleine Wasserebenenflächen der Oste seien ideale Räume für Wasserwild wie z. B. Enten, Gänse, Reiher etc. Allerdings seien diese Flächen auch immer ein Anziehungspunkt für das Raubwild.

Es sei daher zu empfehlen, Hecken und Büsche als Abgrenzung zu den Wirtschaftsflächen zu pflanzen, um die Auswirkungen aufgrund der Nutzung der Deichwege zu verringern sowie als Windschutz für Bodenbrüter.

Hierzu hat der Vorhabenträger angeboten, mögliche Pflanzungen mit der Jägerschaft abzusprechen.

Daneben müsse der Vorhabenträger ein Fallenkonzept gegen Nutria zum Schutz der Wasservögel und Bodenbrüter im Bereich des Außendeiches entwickeln. Dazu hat der Vorhabenträger erklärt, dass er aus seiner Sicht in ausreichendem Maß derartige Fallen einsetzt. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind ihm insoweit nicht zumutbar.

Eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde auf den Deichwegen und der Deichanlage mit Ausnahme zur Jagdausübung kann in die Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung einbezogen werden.

Schließlich werden noch Wildackerflächen bzw. Blühstreifen auf den Deichflächen, etwa der Berme und/oder entlang der Zaunführung gefordert.

Da diese Bepflanzung natürlich in der Hauptsache der Standfestigkeit und Sicherheit des Deiches zu dienen hat, kann dieser Forderung nicht ohne weiteres nachgekommen werden.

III.3.20 Einwendung 19 (*Jagdgenossenschaft Burweg*) vom 20.01.2018

Die Forderungen der Jagdgenossenschaft haben im Wesentlichen die gleiche Zielrichtung wie die der Jägerschaft Burweg, so dass auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen wird.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Deichverband Kehdingen - Oste trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Lüneburg, erhoben werden.

Hinweise

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Gossen

Anhang**Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 706)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. 05 2019 (BGBl. I S. 1474)
EU-HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.11.2007) über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3, § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 81)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 216)